

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
15.02.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2019 13.03.2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4292	n	Po. Derder. Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken		Birrer-Heimo	+	
18.3350	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Entwicklung der straflosen Selbstanzeigen bei Steuerdelikten seit 2010 (individuelle Steueramnestie)		Amaudruz	+	
18.3618	n	Po. Leutenegger Oberholzer. Konten bei der SNB für Private		Buffat	+	✓
18.3701	n	Mo. Candinas. Freiwillige digitale Vignette		Giezendanner	+	✓
17.3639	n	Mo. Chiesa. Verantwortung und Solidarität verpflichten den Bund dazu, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das Grenzgängerabkommen nicht in Kraft gesetzt wurde			-	
17.3654	n	Mo. Bourgeois. Bei öffentlichen Ausschreibungen unsere wichtigsten Landessprachen berücksichtigen			-	
17.3657	n	Mo. Page. Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen			-	
17.3689	n	Mo. Fraktion S. Institutionelle Vorkehrungen und Berichtssystem zur Stärkung des Grundrechtsschutzes bei Frontex	Sommaruga Carlo		-	
17.3705	n	Mo. Gschwind. Den Eigenmietwert reduzieren als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung unter Einhaltung der Vorschriften im Energiebereich			-	
17.3714	n	Mo. Chiesa. Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer			-	
17.3787	n	Mo. Eymann. Verwendung des Bundesanteils am Bilanzgewinn der Nationalbank für die zusätzliche Finanzierung des BFI-Bereichs			-	
17.3794	n	Mo. Reimann Maximilian. Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern			-	
17.3818	n	Mo. Béglé. Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen			-	
17.3844	n	Mo. Flückiger Sylvia. Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes			-	
17.3884	n	Po. Bertschy. Generationenbilanzierung aktualisieren			-	
17.3941	n	Mo. Rytz Regula. Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen			-	
17.3959	n	Po. Bertschy. Weiterbildung im Kontext des digitalen Wandels. Säule 3w für Weiterbildungen			-	
17.3990	n	Mo. (Buttet) Roduit. Treibstoff für Anlagen zur Frostbekämpfung von der Mineralölsteuer befreien			-	
17.3995	n	Po. Friedl. Paradise Papers. Nationaler Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse			-	
17.3996	n	Mo. Schneider Schüttel. Paradise Papers. Erhöhte Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen			-	
17.4007	n	Mo. Bendahan. Die Informationspflicht der Finma verstärken			-	

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4035	n	Mo. Merlini. Blockchain-Anwendungen und Kryptowährungen. Es braucht eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Instrumente der Justiz- und der Verwaltungsbehörden			-	
17.4072	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz			-	
17.4073	n	Mo. Meyer Mattea. Paradise Papers. Möglichkeit zur Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausserhalb der Schweiz			-	
17.4093	n	Mo. (Guldimann) Molina. Automatische Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer			-	

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4292	n	Po. Derder. Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken		Birrer-Heimo	+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen zu erstellen.

Begründung Nach Auffassung des Bundesrates besteht ein Potenzial für eine Reform der Besteuerung von Start-ups. In seinem Bericht vom März 2017 in Erfüllung des Postulates 13.4237 anerkennt er, "dass die ... Vermögenssteuer für die Unternehmensgründer zu hohen steuerlichen Belastungen und Liquiditätsengpässen führen kann". Er führt weiter aus, dass er das EFD beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Seines Erachtens "erscheint eine weitere Entlastung von der substanzzehrenden Kapital- und Vermögenssteuer wegen ihrer negativen ökonomischen Anreize grundsätzlich erwägenswert. Er wäre deshalb bei gegebenem parlamentarischen Auftrag bereit, die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen einer Verlagerung von der substanzzehrenden Besteuerung hin zu einer verstärkten Ertragsbesteuerung zu prüfen." Wir fordern ihn deshalb auf, diesen Weg einzuschlagen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3350	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Entwicklung der straflosen Selbstanzeigen bei Steuerdelikten seit 2010 (individuelle Steueramnestie)		Amaudruz	+	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, Bericht zu erstatten über die Entwicklung der straflosen Selbstanzeigen seit 2010. Ferner soll er aufzeigen, wie garantiert wird, dass natürliche und juristische Personen nur einmalig davon Gebrauch machen können.

Begründung Durch Steuerhinterziehung entgehen der öffentlichen Hand hohe Summen, für die die ehrlichen Steuerzahlenden geradestehen müssen. Seit dem 1. Januar 2010 ist die straflose Selbstanzeige für Steuervergehen möglich. Natürliche und juristische Personen können dabei einmalig Schwarzgeld aufdecken, ohne gebüsst zu werden (Selbstanzeige). Seither haben sich Tausende von Steuersünderinnen und Steuersündern schweizweit gemeldet und bisher un versteuertes Geld "legalisiert". Schätzungen gehen von über 50 Milliarden Franken per Ende 2017 aus, die so aufgedeckt wurden.

Der Bundesrat soll in einem Bericht aufzeigen, wie viel Schwarzgeld, schweizweit sowie aufgeschlüsselt auf alle Kantone, aufgedeckt wurde und auf wie viel Bussgeld schweizweit und in den Kantonen verzichtet wurde. Er soll zudem aufzeigen, wie sich die straflosen Selbstanzeigen in den vergangenen acht Jahren entwickelt haben. Ferner soll aufgezeigt werden, wie genau überprüft wird, dass natürliche und juristische Personen nur einmalig von einer straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können, wie dies das Gesetz vorsieht.

Stellungnahme Über die von der Postulantin geforderten Entwicklungen sowie über die Sicherstellung der Einmaligkeit kann Bericht erstattet werden. Allerdings ist zum einen darauf hinzuweisen, dass nicht alle Kantone die Nachsteuern aus Selbstanzeigen getrennt von anderen Nachsteuerverfügungen erfassen, sodass die Angaben kaum einheitlich oder nicht in der gewünschten Art ausfallen. Zum andern kann nicht angegeben werden, in welchem Umfang auf Bussen verzichtet wurde, da die - hier eben nicht erfolgte - Bussenzumessung eine Einzelfallbeurteilung erfordert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3618	n	Po. Leutenegger Oberholzer. Konten bei der SNB für Private		Buffat	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Schweizerische Nationalbank Konten für Privatkundinnen und -kunden führen kann. Dem Parlament ist darüber zu berichten, und es sind die allenfalls nötigen Gesetzesänderungen darzulegen.

Begründung Die Vollgeld-Initiative verlangte eine grundlegende Neugestaltung der Geldordnung in der Schweiz mit einem Verbot von Sichteinlagen. Volk und Stände haben dies massiv verworfen. Von Interesse könnte hingegen ein System sein, das auf Freiwilligkeit setzt und dem Publikum die Verwendung von elektronischem Notenbankgeld ermöglicht.

Verschiedene Nationalbanken überlegen sich derzeit, digitale Konten für Private (natürliche und juristische Personen) einzuführen. Die Einführung von Zahlungskonten bei der Nationalbank könnte namentlich unter dem Aspekt der Sicherheit eine interessante Alternative zu den heutigen Zahlungsverkehr-Konten der Banken sein. So hat die Schwedische Reichsbank ein Projekt für eine E-Krone lanciert. Ähnliche Überlegungen gibt es in anderen Ländern. Es ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, bis elektronisches Notenbankgeld allgemein zugänglich wird. Seine Einführung ist zu begrüßen. Dies sollte aber weder von der Abschaffung des Bargelds noch von einem Verbot der Sichteinlagen bei Banken begleitet werden. Die Einführung von elektronischem Zentralbankgeld setzt nicht voraus, dass Banken kein Giralgeld mehr emittieren. Der Bundesrat wird gebeten, die Frage der Kontenführung für Private generell zu prüfen und dem Parlament die entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Stellungnahme Der Bundesrat beantragt, das Postulat anzunehmen. Die daraus resultierenden Abklärungen zur Frage, ob SNB-Konten für Private zielführend sind, können in den Bericht zum Postulat Wermuth 18.3159, "Bericht zu Möglichkeiten, Chancen und Risiken der Einführung eines Kryptofrankens", das in der Sommersession 2018 vom Nationalrat angenommen wurde, integriert werden. Der Bundesrat hat die Annahme des Postulates Wermuth empfohlen, da er der Auffassung ist, dass das Thema des E-Frankens bzw. des digitalen Zentralbankgeldes mit der notwendigen Tiefe und Ausführlichkeit diskutiert werden muss.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3701	n	Mo. Candinas. Freiwillige digitale Vignette		Giezendanner	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Benutzer von Autobahnen für die Zahlung der Autobahngebühren zwischen der herkömmlichen Klebevignette und einer digitalen Vignette frei wählen können.

Begründung Digitale Vignetten haben viele Vorteile. Dies zeigen Erfahrungen im Ausland, beispielsweise in Österreich. Sie können im Internet bestellt werden, indem man sich anmeldet, registriert und bezahlt. Dies klappt hervorragend für In- und Ausländer. Dazu kommt, dass damit der Kauf-, Klebe- und Reinigungsaufwand wegfällt. Auch verursacht dieses System in unserer digitalen Welt erheblich tiefere Verwaltungs- und Bearbeitungskosten als herkömmliche Klebevignetten. Die Kontrolle kann über mobile Kameras einfach und pragmatisch erfolgen, wie dies übrigens heute auch bei den Geschwindigkeitskontrollen der Fall ist. Dazu kommt, dass eine digitale Vignette direkt an die Fahrzeugnummer gebunden werden kann. Einerseits ist dies einfach kontrollierbar, andererseits entsteht kein Mehraufwand bei einem Fahrzeugwechsel, Scheibenwechsel oder bei saisonal genutzten Fahrzeugen. Die digitale Vignette ist somit sehr bürgerfreundlich.

Herkömmliche Klebevignetten sind nach wie vor beliebt. Zum Teil herrschen auch Bedenken betreffend Datenschutz, Überwachung des Staates und Datensammlung. Mit der Beibehaltung der Klebevignette kann der Verkauf ohne Registrierung des Benutzers weiterhin erfolgen.

Es ist wichtig, dass wir möglichst schnell in dieser Thematik einen Schritt weiter kommen. So liegt es auf der Hand, die aktuelle Entweder-oder-Diskussion durch ein Sowohl-als-auch-Ergebnis abzulösen. Dann kann der Autofahrer autonom wählen, welches Modell er bevorzugt. Die Mehrkosten mit zwei Lösungen dürften verkraftbar sein, umso mehr als so wertvolle Erfahrungen mit der digitalen Vignette gesammelt werden können. Ebenfalls würde die digitale Vignette erlauben, schnell auf internationale Trends, beispielsweise auf die deutsche PKW-Maut, reagieren zu können und so allenfalls differenzierte Preise zu verlangen.

Stellungnahme In Erfüllung des Postulates 14.4002 der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) sprach sich der Bundesrat in seinem Bericht im Dezember 2016 für einen Systemwechsel von der Klebevignette zur E-Vignette aus. Parallel dazu beauftragte das Parlament den Bundesrat im Sommer 2016 mit der Motion 16.3009, ihm bis Ende 2017 eine Vorlage zur Einführung der E-Vignette zu unterbreiten. Die Rückmeldungen aus der im Sommer 2017 durchgeführten Vernehmlassung widersprechen sich. Insbesondere werden die hohen Investitionskosten kritisiert und datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen einer Aussprache über das weitere Vorgehen hat sich der Bundesrat am 21. November 2018 für die vom Motionär vorgeschlagene Lösung ausgesprochen. Er wird dem Parlament bis Ende Juni 2019 eine entsprechende Botschaft vorlegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3639	n	Mo. Chiesa. Verantwortung und Solidarität verpflichten den Bund dazu, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das Grenzgängerabkommen nicht in Kraft gesetzt wurde			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Kanton Tessin finanziell zu entschädigen, weil das neue Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien, das die Steuerbehörden der beiden Länder am 22. Dezember 2015 paraphiert haben, nicht in Kraft gesetzt wurde.

Begründung Trotz der wiederholten offiziellen Bestätigung seitens Italiens wird mehrheitlich befürchtet, dass das Abkommen nicht vor den nächsten Wahlen 2018 unterzeichnet wird, denn solche leeren Versprechen gab es schon früher. Der Bundesrat muss daher den Schaden, der dem Kanton aufgrund dieser Situation entsteht, finanziell ausgleichen. Um diese Forderung zu unterstreichen, können folgende Argumente hinzugezogen werden:

1. Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens hat die Schweiz das Grenzgängerabkommen mit Österreich angepasst; die Schweiz leistet seither an die österreichische Regierung eine Vergütung von 12,5 Prozent der Einnahmen aus den Quellensteuern der Grenzgängerinnen und Grenzgänger.
2. Mit dem neuen Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Italien, das Ende 2015 paraphiert wurde, könnte das Tessin Steuern in der Höhe von 70 Prozent anstelle von heute 61,2 Prozent einnehmen, und vor allem müssten die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihren Lohn in Italien angeben.
3. Das Nichtinkraftsetzen des Abkommens hat indirekt schwerwiegende Auswirkungen auf den Tessiner Arbeitsmarkt, der wegen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ein deutliches Lohndumping erfährt. Der geschätzte finanzielle Schaden für den Kanton Tessin aufgrund des nicht in Kraft gesetzten Grenzgängerabkommens beläuft sich auf etwa 15 Millionen Franken; das entspricht der Differenz zwischen den 70 und den 61,2 Prozent. Gemäss der Bundesverfassung (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten ausschliesslich Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV); dieser muss dabei die Interessen der Kantone wahren (Art. 54 Abs. 3 BV). Infolge der Verletzung von Artikel 54 Absatz 3 BV wird der Bund nun zur gesamteidgenössischen Solidarität nach Artikel 44 Absatz 1 BV aufgefordert, der besagt, dass Bund und Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben einander unterstützen und zusammenarbeiten. Diese "föderalistische" Bestimmung anerkennt eine Solidarität zwischen Bund und Kantonen. Angesichts des sozioökonomischen Umfelds, das sich seit 1974 stark verändert hat, wird der Bundesrat aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Bund dem Kanton Tessin eine finanzielle Entschädigung in der Höhe von jährlich 15 Millionen Franken bezahlt, bis das neue Abkommen in Kraft tritt.

Stellungnahme	Die Schweiz und Italien haben am 22. Dezember 2015 den Entwurf für ein neues Grenzgängerabkommen paraphiert. Dieser Entwurf wurde noch nicht unterzeichnet. Ein internationales Abkommen gilt als abgeschlossen, wenn es durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Der Entwurf für das neue Abkommen wird erst wirksam, wenn er von beiden Staaten ratifiziert wurde und in Kraft getreten ist. Eine allfällige finanzielle Entschädigung des Kantons Tessin durch den Bund, die laut Motionär die Differenz zwischen dem bisherigen Anteil der drei betroffenen Grenzgängerkantone an der Quellensteuer (61,2 Prozent) und dem im Abkommensentwurf vorgesehenen Anteil (70 Prozent) abdecken soll, wird aus folgenden Überlegungen als nicht möglich erachtet: Zum einen sieht der Entwurf für das neue Grenzgängerabkommen ein neues Dispositiv zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor, das auf anderen Prämissen als das Grenzgängerabkommen von 1974 (SR 0.642.045.43) beruht. Diese Voraussetzungen, die auch den Anteil an der Quellensteuer von 70 Prozent begründen, sind nicht anwendbar, solange der Abkommensentwurf nicht in Kraft getreten ist. Zum andern muss nach Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung (SR 101) jedes staatliche Handeln auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Ohne dass eine Regelung vorliegt, die ein Vorgehen wie vom Motionär gefordert erlauben würde, kann der Bund somit keine Entschädigung ausrichten. Schliesslich hält der Bundesrat an seiner Position fest (vgl. Anfrage 11.1043 oder Interpellation 11.3797), dass eine solche Entschädigung zugunsten des Kantons Tessin einer Diskriminierung der übrigen Kantone gleichkäme, die in einigen Fällen bereits gegenüber dem Grenzgängerabkommen von 1974 mit weniger vorteilhaften Lösungen konfrontiert sind. Der Bundesrat erachtet deshalb eine Entschädigung des Kantons Tessin durch den Bund wie von der Motion gefordert weder rechtlich noch politisch als vertretbar.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3654	n	Mo. Bourgeois. Bei öffentlichen Ausschreibungen unsere wichtigsten Landessprachen berücksichtigen			-	
Eingereichter Text	Ich fordere den Bundesrat auf, eine Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der entsprechenden Verordnung vorzulegen, die sicherstellt, dass öffentliche Ausschreibungen des Bundes in den wichtigsten Landessprachen erfolgen.					
Begründung	Meine Motion 13.4042, "Beschaffungswesen. Möglichkeit, das Angebot in der Amtssprache eigener Wahl einzureichen", wurde wegen Ablauf der Bearbeitungsfrist von zwei Jahren abgeschrieben. Ich habe mich bereits damals besorgt gezeigt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen des Bundes nicht alle wichtigen Landessprachen berücksichtigt werden. Diese Motion verlangte, dass die Angebote zu öffentlichen Ausschreibungen des Bundes in der Amtssprache eigener Wahl eingereicht werden können. In der Antwort wies der Bundesrat darauf hin, dass er das Anliegen ernst nehme und dass er im Lichte einer Analyse, mit der er die Beschaffungskonferenz des Bundes beauftragt habe, Massnahmen prüfen und gegebenenfalls auslösen werde. Kürzlich hat das Bundesverwaltungsgericht in der Folge einer Beschwerde der Westschweizer Firma Bétontec Gram die Praxis der SBB, die verlangt, dass die Angebote auf ihre Ausschreibungen auf Deutsch zu erfolgen haben, als diskriminierend beurteilt. Sowohl die Pflichtenhefte als auch die Ausschreibungen müssen in den wichtigsten Landessprachen, zumindest in den zwei wichtigsten Deutsch und Französisch, verfasst werden. Andernfalls bedeutet dies über die Diskriminierung hinaus für die betroffenen KMU einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Übersetzungen, den sie erbringen müssen, wenn sie sich für die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes bewerben möchten. Es ist sicherlich weniger kostenaufwendig, die Dokumente von vornherein gebündelt zu übersetzen, als dies jedem Unternehmen zu überlassen. Diese Praxis ist nicht konform mit der Verfassung, die jede Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Sprache, untersagt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Wichtigkeit einer Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der entsprechenden Ausführungsverordnung, um jede Form der Diskriminierung und erhebliche Verwaltungskosten für die KMU zu vermeiden.					
Stellungnahme	Der vom Motionär genannte Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes betrifft die heutige Rechtslage, die gemäss Motionstext zu ändern wäre. In diesem erstinstanzlichen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, worauf sich die Parteien zuvor aussergerichtlich geeinigt hatten: dass bei der Wiederholung der Ausschreibung dieses Lieferauftrages durch die SBB die Ausschreibungsunterlagen in Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt und in diesen Sprachen Offerten angenommen würden. Das geltende Bundesbeschaffungsrecht wird zurzeit revidiert. Der Bundesrat hat dem Parlament am 15. Februar 2017 mit der Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (E-BöB) einen Vorschlag für die künftige Regelung der Sprachanforderungen im öffentlichen Beschaffungswesen vorgelegt. Er hat dem Parlament empfohlen, im Gesetz neu den Grundsatz zu verankern, dass den unterschiedlichen sprachlichen Verhältnissen in der Schweiz Rechnung getragen wird (vgl. Art. 48 Abs. 5 E-BöB, BBl 2017 2029). Auf Gesetzesstufe wird daher eine Delegation an den Bundesrat vorgesehen (Art. 48 Abs. 5 E-BöB, zweiter Satz). Die Detailnormen sollen auf Verordnungstufe geregelt werden, um dem Bundesrat den verbleibenden Spielraum für eine sachgerechte Umsetzung zu bewahren. In der Botschaft wird auch aufgezeigt, was der Bundesrat zur Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen auf Verordnungstufe aktuell vorsieht (vgl. BBl 2017 1873f.): Bei Bauleistungen ist die Ausschreibung wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute, bei Lieferungen und Dienstleistungen in wenigstens zwei Amtssprachen zu publizieren. Im Einladungsverfahren soll nach Möglichkeit mindestens ein Angebot von einer Anbieterin aus einer anderen Sprachregion eingeholt werden. Die Vorlage befindet sich zurzeit in Beratung bei der zuständigen Kommission des Erstrates (WAK-NR). Nach der Schlussabstimmung im Parlament wird der Bundesrat die Revision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen an die Hand nehmen und diese gegebenenfalls anpassen. Für den Bundesrat ist die Mehrsprachigkeit, gerade auch im Bereich der Beschaffungen, ein wichtiges Anliegen. Er wird daher bei der Revision der Verordnung die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung berücksichtigen. Im Lichte der parlamentarischen Debatte wird auch zu prüfen sein, ob beispielsweise bei Bauaufträgen die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich in der Amtssprache des Standorts der Baute zu publizieren sind und wie den vom Parlament überwiesenen Vorstössen (z. B. Motion Cassis 14.3886 oder Motion Regazzi 14.3872) Rechnung getragen werden kann.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3657	n	Mo. Page. Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes dahingehend anzupassen, dass Sport- und Kulturvereine in Bezug auf die Steuerausnahmen gleich behandelt werden.

Begründung Das Mehrwertsteuergesetz sieht in Artikel 21 Ziffer 15 vor, dass "für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder)" von der Steuer ausgenommen sind. Zu diesen sportlichen Anlässen gehören beispielsweise Turn- und Schwingfeste, Laufveranstaltungen oder andere grosse Wettkämpfe und Anlässe solcher Art.

Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes sieht für eine andere Kategorie von Veranstaltungen jedoch nicht eine entsprechende Steuerausnahme vor: So können kulturelle Anlässe wie kantonale Musikfeste, Gesangs- und Trachtenfeste, Solistenwettbewerbe usw. nicht analog von der Steuer ausgenommen werden.

Was aus dieser Gesetzesbestimmung hervorgeht, bringt auch Kapitel 7.7 der MWST-Branchen-Info 23 zum Ausdruck: "Teilnahmegebühren, die aktive Teilnehmer eines kulturellen Anlasses dem Veranstalter entrichten müssen, unterliegen der Steuer zum Normalsatz (z. B. Einschreibgebühr für die Teilnahme am Musikwettbewerb des Jodlerfests)." Somit sind nur die vom Publikum entrichteten Entgelte, insbesondere die Eintrittskarten zu Kulturveranstaltungen, von der Steuer ausgenommen.

Es geht nicht darum, Sport und Kultur gegeneinander auszuspielen. Vielmehr geht es darum, kulturelle und sportliche Anlässe steuerlich gleich zu behandeln. Sie müssen bezüglich der steuerlichen Behandlung gleichgestellt sein.

Regionen und Städte organisieren Veranstaltungen, die zur Attraktivität unseres Landes beitragen. Aber die einen Organisatoren verstehen die Vorzugsbehandlung der anderen nicht und fühlen sich durch den Bund benachteiligt.

Ich danke dem Bundesrat für die Berücksichtigung meiner Motion und die Anpassung dieser Gesetzesartikel, damit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt wird.

Stellungnahme Die Steuerausnahme für die Startgebühren bei Sportveranstaltungen wurde vor dem Hintergrund der Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" vom 23. Mai 1995 in das MWSTG aufgenommen. Die Initiative wollte alle Umsätze von der Steuer ausnehmen, "die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden". Am 6. März 2000 wurde die Volksinitiative zurückgezogen mit der Begründung, dass die Hauptanliegen der Initiative im MWSTG verankert werden konnten. Aus diesem Grund ist die Steuerausnahme der Teilnahmegebühren im Bereich Sport umfassender als diejenige im Bereich der Kultur.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Teilnahmegebühren für Sport- und Kulturveranstaltungen wirft einerseits tatsächlich Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auf. Andererseits sollte die Besteuerung des Konsums möglichst umfassend sein, sodass jede Steuerausnahme eine rechtswidrige Behandlung darstellt. Steuerausnahmen schmälern die Bemessungsgrundlage und führen damit zu potenziell höheren Steuersätzen für alle steuerbaren Leistungen, was entsprechende Verzerrungen mit sich bringt. Aus dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung folgt deshalb vielmehr, dass Steuerausnahmen abgebaut und nicht ausgebaut werden sollten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3689	n	Mo. Fraktion S. Institutionelle Vorkehrungen und Berichtssystem zur Stärkung des Grundrechtsschutzes bei Frontex	Sommaruga Carlo		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Vereinbarung mit der Europäischen Union die Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Frontex-Konsultationsforum zu Grundrechten, dem Frontex-Grundrechtsverfahren und dem Frontex-Beschwerdeverfahren zu regeln, die in den Artikeln 70 bis 72 der von der Schweiz direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorgesehen sind, und über die Umsetzung des Grundrechtsschutzes der Bundesversammlung regelmässig Bericht zu erstatten.

Begründung	Frontex stand verschiedentlich in der Kritik, die Grundrechte von Flüchtlingen nur ungenügend wahrgenommen zu haben. 2011 setzte das Europäische Parlament deshalb durch, dass den leitenden Frontex-Organen ein Konsultationsforum für Grundrechtsfragen und ein Grundrechtsbeauftragter zur Seite stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Frontex die Grundrechte der Flüchtlinge achtet und für deren physische und psychische Integrität sorgt. Mit der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache wird der Grundrechtsschutz nochmals deutlich ausgebaut. Die Aufgaben des Konsultationsforums und des Grundrechtsbeauftragten werden in den Artikeln 70 und 71 präzisiert, und zusätzlich wird in Artikel 72 ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, um die Einhaltung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur sicherzustellen und zu kontrollieren. Flüchtlinge erhalten Verfahrensrechte, um den Schutz ihrer Grundrechte durchzusetzen. Die Möglichkeit der Betroffenen, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, bleibt davon unberührt. Die Verordnung (EU) 2016/1624 wird mit der Übernahme in der Schweiz direkt anwendbar. In seiner Botschaft 17.033 zu deren Genehmigung schweigt sich der Bundesrat jedoch darüber aus, mit welchen institutionellen Vorkehrungen die Schweiz zu dem in der Verordnung vorgeschriebenen Grundrechtsschutz beiträgt und diesen umsetzt. Zu klären ist, welche Kompetenzen das Konsultationsforum und der Grundrechtsbeauftragte gegenüber der Schweiz haben; wie die Verfahren und Zuständigkeiten geregelt sind, damit die Schweiz zum Grundrechtsschutz beiträgt, und wie sie Erkenntnisse und Empfehlungen umsetzt; wie sie den Zugang zum Beschwerdeverfahren regelt; und wie die Schweiz generell die Grundrechtsstrategie von Frontex stärkt. Mit der Einrichtung eines Berichtmechanismus an die Bundesversammlung soll zudem die parlamentarische Oberaufsicht gestärkt werden.
Stellungnahme	Mit der Ausarbeitung der neuen Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (im Folgenden: die EU-Verordnung) haben das Europäische Parlament und der Rat neue Mechanismen zur Sicherstellung des Grundrechtsschutzes im Rahmen aller Frontex-Aktivitäten errichtet. Die Schweiz unterstützte den Ausbau des Grundrechtsschutzes, eines in ihren Augen wichtigen Anliegens. Wie in der Motion bereits ausgeführt, werden die neuen Grundrechtsbestimmungen mit der Übernahme in der Schweiz direkt anwendbar. In den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung werden die anwendbaren Verfahren, namentlich das Beschwerdeverfahren, detailliert beschrieben. Die Schweiz kann zudem ganz allgemein an der Strategie von Frontex im Bereich der Grundrechte mitwirken, da sie in dessen Verwaltungsrat einsitzt. Die inländischen Kompetenzen der Schweizer Behörden namentlich für die Zusammenarbeit mit der Agentur sind in der Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums (SR 631.062) geregelt. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Verordnung sollen demnächst sowohl die obengenannte Verordnung als auch die Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR 142.281) revidiert werden. Im Zuge der Anpassungen sollen die für die Umsetzung der neuen Grundrechtsnormen noch fehlenden Bestimmungen in die Erlasse aufgenommen werden. Dazu gehören u. a. die Bezeichnung der für das Beschwerdeverfahren zuständigen Behörden und die Teilnahme der Schweiz am systematischen Monitoring-Mechanismus für alle Flüge (Beobachter-Pools). Zu beachten ist ausserdem, dass die Schweiz für ihre Weg- und Ausweisungen - auf nationalen oder gemeinsam mit Frontex durchgeführten Flügen - ein systematisches Monitoring unterhält, das von inländischen Instanzen, in diesem Falle der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, durchgeführt wird. Letztere ist bereits seit 2012 auf den gemeinsam durchgeführten Flügen mit an Bord und erstattet dem Bundesrat öffentlich über ihre Beobachtungen Bericht. Das Konsultativforum und der Grundrechtsbeauftragte stützen sich bereits auf die derzeit gültige Frontex-Verordnung ab. Sie haben für die Einhaltung der Grundrechte durch Frontex zu sorgen. Sie haben nicht direkt mit der Schweiz zu tun, bis auf die (neue) Möglichkeit, mit dem Einverständnis der Schweiz, bei gemeinsamen Aktionen an den Aussengrenzen oder bei Rückkehraktionen Besuche vor Ort durchzuführen sowie zu operativen Plänen Stellung zu nehmen. In Anbetracht der obigen Ausführungen erachtet es der Bundesrat deshalb nicht für notwendig, mit der EU eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Frontex auf dem Gebiet der Grundrechte abzuschliessen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3705	n	Mo. Gschwind. Den Eigenmietwert reduzieren als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung unter Einhaltung der Vorschriften im Energiebereich			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent zu schaffen als steuerrechtlichen Anreiz zur Altbauerneuerung im Innen- und Aussenbereich unter Einhaltung der neuen Vorschriften im Energiebereich.				
Begründung		Nach dem Inkrafttreten und der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes ist festzustellen, dass es immer schwieriger wird, Bauzonen für Einzelbauten zu erschliessen. Das erklärte Ziel der Beschränkung von neuem Bauland ist es, die Erneuerung nichtbewohnter Altbauten inner- und ausserhalb von Siedlungen zu fördern. Die Kosten solcher Erneuerungen übersteigen allerdings diejenigen eines Neubaus bei Weitem, was einen Einfluss auf den Eigenmietwert hat. Zudem müssen diese neuen Wohneinheiten die Minergie-Standards erfüllen, damit sie die neuen Vorschriften der Energiepolitik 2050 einhalten. Das ist an sich eine sehr gute Sache, aber auch teuer! Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent zum Ausgleich der Mehrkosten zwischen einem Neubau und einem Altbau oder einer Erneuerung, um die Sanierung von Altbauten unter Einhaltung der neuen Vorschriften im Energiebereich zu fördern, einen interessanten und wichtigen steuerrechtlichen Anreiz darstellen würde.				

Stellungnahme Im geltenden Recht wird der Mietwert von selbstgenutztem Wohneigentum als Einkommen besteuert. Gemäss Bundesgericht hat der kantonale Eigenmietwert mindestens 60 Prozent des effektiven Marktwerts zu betragen. Diese Grenze darf auch im Einzelfall nicht unterschritten werden, weil ansonsten das Verfassungsgebot der rechtsgleichen Behandlung nicht mehr gewährleistet ist. Nach gängiger Praxis soll bei der direkten Bundessteuer im Kantonsdurchschnitt die Marke von 70 Prozent des effektiven Marktwertes nicht unterschritten werden.

Eine Reduktion des Eigenmietwertes um 50 Prozent, wie vom Motionär gefordert, würde - unter Beibehaltung sämtlicher bestehender wohneigentumsbezogener Abzüge - die verfassungsrechtlich anerkannte Grenze unterschreiten.

Die Stossrichtung der Motion hat einen ähnlichen Hintergrund wie die Motion der FDP-Liberalen Fraktion 09.3142. Letztere forderte eine teilweise Befreiung der Eigenmietwertbesteuerung während einer angemessenen Zeitdauer, sofern wertvermehrende energetische Sanierungen getätigt werden. Genannter Vorstoss wurde in der Frühjahrssession 2017 vom Ständerat abgelehnt.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken ist davon auszugehen, dass wegen der finanziellen Förderung die Preise für energetische Sanierungen steigen werden und sich der gewünschte Effekt nur teilweise einstellt.

Das geltende Recht setzt für Sanierungen von Altbauten bereits heute steuerliche Anreize, da energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in bestehende Gebäude bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden können (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Im StHG ist diese Regelung bloss als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Fast alle Kantone gewähren dieselben Abzüge.

Aus energetischer Sicht kann anstelle der Sanierung von Altbauten auch ein Ersatzneubau sinnvoll sein. Mit der Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 werden gerade in diesem Bereich neue Abzugsmöglichkeiten geschaffen: die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau und die Übertragungsmöglichkeit energiesparender und umweltschonender Investitionskosten einschliesslich der Rückbaukosten auf maximal drei Steuerperioden. Diese Abzugsmöglichkeiten sollen zu einem Anreiz führen, vermehrt energetisch bessere Ersatzneubauten zu erstellen.

Neben der genannten steuerlichen Förderung existiert mit der Direktförderung ein weiteres Instrument. So hilft das von Bund und Kantonen 2010 ins Leben gerufene Gebäudeprogramm dank Fördergeldern, den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks und den CO₂-Ausstoss erheblich zu reduzieren. Künftig stehen für die Weiterführung des Programms mit 450 statt 300 Millionen Franken pro Jahr mehr Mittel aus der CO₂-Teilzweckbindung zur Verfügung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3714	n	Mo. Chiesa. Steuerliche Doppelbelastung. Möglichkeit zur Senkung der Vermögenssteuer			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzulegen, wonach die Kantone die Möglichkeit erhalten, die Steuer auf dem Vermögen zu senken, soweit es sich beim Vermögen um Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktienkapital einer Aktiengesellschaft oder am Genossenschaftskapital einer Genossenschaft handelt.					
Begründung	Seit 2009 gibt es in der Bundesgesetzgebung Bestimmungen, wonach die Kantone bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals einer Kapitalgesellschaft oder des Genossenschaftskapitals einer Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können (Art. 7 Abs. 1 StHG und Art. 18b Abs. 1 und 20 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Solche Einkünfte sollen nach dem Vorentwurf zur Steuervorlage 17 im Umfang von 70 Prozent steuerbar sein. Bis heute besteht aber eine andere Art von wirtschaftlicher Doppelbelastung. Der Gesetzgeber hat sie 2009 nicht berücksichtigt. Sie hat auch nicht in die Steuervorlage 17 Eingang gefunden. Das Kapital eines Unternehmens wird ein erstes Mal vom Unternehmen versteuert und ein zweites Mal als Vermögen von den Beteiligungsinhaberinnen und -inhabern. Einige Kantone sehen in ihren Gesetzen Bestimmungen vor, die diese Art von Doppelbelastung mildern sollen, analog zu den Einkünften der natürlichen Personen. Beispiele sind die Kantone Neuenburg, Wallis und Jura. Sie sehen vor, dass Beteiligungen an nichtbörsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz reduziert zu besteuern sind. Der Steuerwert wird im Kanton Neuenburg um 60 Prozent der Differenz zwischen Verkehrswert und Nominalwert (Art. 49 Abs. 4 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Neuenburg) reduziert, im Kanton Wallis, allerdings nur für juristische Personen, um 40 Prozent (Art. 56 Abs. 4 des Steuergesetzes des Kantons Wallis) dieser Differenz und im Kanton Jura um 30 Prozent (Art. 45 Abs. 2 des jurassischen Steuergesetzes). Die Milderungspraxis, die in einigen Kantonen also bereits gang und gäbe ist, findet sich aber nicht in der Bundesgesetzgebung (d. h. im StHG). Zudem hat der Gesetzgeber im Bereich der Gewinnsteuer ja einer Milderung der Doppelbelastung bereits zugestimmt. Deshalb ist es sinnvoll, im StHG die Kantone dazu zu ermächtigen, die Vermögenssteuer zu senken.					

Stellungnahme Werden Vermögenswerte auf Unternehmensebene mit der Kapitalsteuer und auf persönlicher Ebene mit der Vermögenssteuer belastet, kann sich daraus eine Mehrbelastung gegenüber anderen Vermögenswerten ergeben. Es liegt dann eine wirtschaftliche Doppelbelastung vor. Diese kann grundsätzlich auf Ebene des Kapitalunternehmens oder auf Ebene des Beteiligten korrigiert werden. Standortpolitisch ist eine Entlastung auf Unternehmensebene überlegen, weil die Schweiz dadurch auch für ausländische und institutionelle Investoren attraktiver wird. Aus Sicht der volkswirtschaftlichen Effizienz kann demgegenüber eine Entlastung auf persönlicher Ebene angezeigt sein, wenn etwa bei der Einkommenssteuer der Entscheid zwischen Ausschüttung und Thesaurierung im Sinne der Gewinnverwendungsneutralität weniger verzerrt wird. Damit verbleiben erwirtschaftete Gewinne dann nicht in reifen, wenig Wachstum versprechenden Unternehmen und können nach der Ausschüttung in jüngere, wachstumssträchtigere Unternehmen mit hohem Investitionsbedarf gelenkt werden. Da die Vermögenssteuer die Gewinnverwendungsneutralität nicht verletzt, entfällt das Effizienzargument, sodass eine allfällige Korrektur der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Unternehmensebene bei der Kapitalsteuer ansetzen sollte.

Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer bereits im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 per 1998 abgeschafft. Bestrebungen, den Kantonen das Recht einzuräumen, auf die Erhebung der Kapitalsteuer zu verzichten, sind zuletzt im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform III am Widerstand der Kantone gescheitert. Immerhin können die Kantone bereits heute die Gewinnsteuer juristischer Personen an die Kapitalsteuer anrechnen. In den Kantonen, die diese Massnahme eingeführt haben, entfällt für die Unternehmen die Kapitalsteuer, sofern sie eine hinreichend hohe Gewinnsteuer entrichten. Andere Kantone, welche nicht anrechnen, kennen zum Teil sehr tiefe Steuersätze, sodass die Kapitalsteuer bei ihnen kaum ins Gewicht fällt.

Obwohl die wirtschaftliche Doppelbelastung durch Kapital- und Vermögenssteuer potenziell alle Personen betrifft, welche Beteiligungen an inländischen juristischen Personen halten, möchte der Motionär die Entlastung bei der Vermögenssteuer auf Beteiligungen mit einem Anteil am Kapital von mindestens 10 Prozent beschränken. Typischerweise sind solche Beteiligungen nicht börsenkotiert und werden in der Vermögenssteuer mit der sogenannten Praktikermethode bewertet. Dabei fliesst der Substanzwert zu einem Drittel und der Ertragswert zu zwei Dritteln ein. Im Vergleich zu nach dem Marktwert erfassten Vermögenswerten ergibt sich daraus eine - je nach Konstellation - mehr oder weniger ausgeprägte Unterbewertung. Allein schon deshalb drängt sich bei qualifizierenden Beteiligungen kein zusätzlicher Rabatt bei der Vermögenssteuer auf.

Zum 10-Prozent-Qualifikationskriterium hat das Bundesgericht in BGE 136 I 65, E. 5.5 im Kontext der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne festgestellt, dass es gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Belastungsgleichheit verstosse. Es sei schlicht kein Grund erkennbar, der es rechtfertigen würde, die Dividende eines kleinen Teilhabers höher zu besteuern als jene eines grossen Anteilseigners. Eine analoge Beurteilung dürfte auch für das vom Motionär vorgeschlagene Qualifikationskriterium bei Beteiligungen in der Vermögenssteuer gelten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3787	n	Mo. Eymann. Verwendung des Bundesanteils am Bilanzgewinn der Nationalbank für die zusätzliche Finanzierung des BFI-Bereichs			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Teil des Bilanzgewinns der Nationalbank, der dem Bund gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes zusteht, zusätzlich zu den separat mit der BFI-Botschaft zu beschliessenden Mitteln vollumfänglich dem BFI-Bereich zukommen zu lassen.

Begründung In den letzten paar BFI-Vierjahresperioden sind die vom Parlament beschlossenen Mittel für Bildung, Forschung und Innovation regelmässig aus budgettechnischen Gründen gekürzt worden. Dies setzt sich fort. So sollen auch 2018 nicht die Beiträge ausbezahlt werden, welche das Parlament 2016 beschlossen hat.

Für die Hochschulen ist das Fehlen von verlässlichen Finanz-Zusagen höchst problematisch. Die Planung der Entwicklung der ETH, der kantonalen Universitäten und der Fachhochschulen wird durch dieses "Go-and-stop" erschwert.

Der höhere Finanzbedarf der Hochschulen ist unbestritten: Mehr Studierende, bessere Betreuungsverhältnisse, Anpassungen der Infrastruktur und nicht zuletzt die Digitalisierung erfordern mehr Geld.

Zurzeit sind die Schweizer Hochschulen noch konkurrenzfähig mit den Spitzenuniversitäten im Ausland. Eine Finanzierung, wie sie in den letzten und nächsten Jahren beobachtet werden kann, führt zum Verlust der Konkurrenzfähigkeit - zum Schaden künftiger Generationen. Denn diese werden auf dem Arbeitsmarkt einer internationalen Konkurrenz ausgesetzt sein.

Stellungnahme Der Bundesrat lehnt die Forderung der Motion aus zwei Gründen ab: Zum einen will er aus finanzpolitischen Gründen auf diese neue Zweckbindung verzichten; zum andern ist er der Ansicht, dass der Bund im BFI-Bereich bereits heute eine angemessene und zuverlässige Finanzierung sicherstellt.

Der Bundesrat erachtet eine Zweckbindung von Einnahmen nur in Ausnahmefällen als gerechtfertigt, insbesondere wenn sie die Form einer Benutzerfinanzierung aufweist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Vielmehr will die Motion bestehende Einnahmen, die bislang sämtlichen Aufgabengebieten zugutekamen, neu auf einen einzigen Bereich konzentrieren. Damit würde sich das Problem der steigenden Ausgabenbindungen weiter verschärfen. Der Anteil gebundener Ausgaben hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Diese Entwicklung schmälert den Spielraum bei der Budgetgestaltung; auch steigt der Druck auf diejenigen Aufgabengebiete des Bundes, die nicht von solchen Zweckbindungen profitieren.

Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament haben bei den Ausgabenbindungen Handlungsbedarf identifiziert und wollen diesem Trend entgegenwirken. Der Bundesrat will den Haushalt mittel- bis langfristig strukturell entlasten. Das Parlament seinerseits hat den Bundesrat mit der Annahme der Motion [17.3259](#), "Gebundene Ausgaben reduzieren" beauftragt, die stark gebundenen Ausgaben des Bundes um 5 bis 10 Prozent zu reduzieren. Der Bundesrat wird verschiedene grössere Reformprojekte aufgleisen müssen, um diese Vorgabe nachhaltig und in gefordertem Ausmass erfüllen zu können. Die vorliegende Motion wäre ein Schritt in die falsche Richtung: Sie würde zu höheren statt zu geringeren Ausgabenbindungen führen.

Der Bundesrat anerkennt die Forderung des Motionärs nach einer verlässlichen Finanzierung im Bildungsbereich. Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit ist die Gewinnausschüttung der SNB aber keine sichere und stetige Finanzierungsquelle. Die Ausschüttung kann gemäss der aktuellen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen null und 667 Millionen Franken schwanken. Die Gewinnausschüttung der SNB soll und darf sich zudem nicht nach politischen Zielen richten.

Der Bund gewährleistet in den genannten Bereichen (ETH, Universitäten, Fachhochschulen) bereits heute eine zuverlässige Finanzierung und misst dem BFI-Bereich insgesamt eine hohe Priorität bei. In den vergangenen 10 Rechnungsjahren sind die Ausgaben für Bildung und Forschung im Durchschnitt um 4,1 Prozent pro Jahr gestiegen. Für die BFI-Periode 2013-2016 betrug die durchschnittliche Zuwachsrate der Bundesbeiträge an den ETH-Bereich 2,8 Prozent, an die Universitäten 2,6 Prozent und an die Fachhochschulen 4,7 Prozent.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3794	n	Mo. Reimann Maximilian. Weniger Bürokratie bei der Rückforderung ausländischer Quellensteuern durch Schweizer Privatanleger, insbesondere im Verkehr mit Nachbarländern			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, insbesondere bei unseren Nachbarländern darauf hinzuwirken, dass schweizerische Privatanleger weniger bürokratische Hürden zu bewältigen haben, wenn sie ihre Quellensteuern auf ausländischen Wertpapieren zurückfordern wollen.

Als Leitbild einer unbürokratischen und bürgerfreundlichen Lösung sei auf das Verfahren mit den USA verwiesen, als jüngstes Negativbeispiel auf dasjenige mit Frankreich, wo die Rückerstattungsformalitäten eben - und offensichtlich einseitig - verkompliziert worden sind.

Begründung Hält ein Schweizer Privatanleger ausländische Wertpapiere, fallen auf Zinsen und Dividenden im Ausland Quellensteuern an, die von der Depotbank weiterbelastet werden. Während ein schweizerischer Anleger bei US-Titeln diese Steuern automatisch zurückerstattet erhält, wenn er seine Steuererklärung in der Schweiz korrekt ausfüllt, muss er bei den meisten anderen Staaten und insbesondere bei unseren Nachbarländern Frankreich und Deutschland mehrseitige Formulare ausfüllen und diese von Steuerbehörden und Depotbanken bescheinigen lassen. Das ist mit teils hohen Spesen verbunden, sodass die Rückerstattung für Durchschnittsanleger sowohl aufwandsmässig als auch finanziell kaum mehr interessant ist.

Es ist wohl keine böse Unterstellung, anzunehmen, dass die quellensteuerbegünstigten ausländischen Staaten ein fiskalisches Interesse daran haben, einem erfolgreichen Rückerstattungsprozedere durch Schweizer Anleger immer höhere Hürden in den Weg zu stellen. Jüngstes Beispiel: Frankreich hat 2016 - anscheinend ohne Wissen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) - die Rückerstattungsformulare geändert. Rückerstattungsanträge, die von Schweizer Steuerzahlern mit den auf der ESTV-Website verlinkten Formularen eingereicht worden waren, wurden von der zuständigen französischen Behörde mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Formulare seien nicht mehr aktuell. Geändert hatte sich auf den Formularen - bis auf die Seriennummer - praktisch nichts! Im Inland wäre dieser überspitzte Formalismus als Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 1 der Bundesverfassung (allgemeine Verfahrensgarantie) ein Fall für die Verwaltungsgerichte.

Stellungnahme Verfahren zur Steuerentlastung sind im Allgemeinen nicht in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Jeder Staat muss die Möglichkeit haben, das nach seinem Recht vorgesehene Verfahren anzuwenden. Ein Staat kann entweder von Anfang an die Besteuerung auf den im Abkommen verankerten Satz begrenzen oder aber voll besteuern und anschliessend denjenigen Steueranteil zurückerstatten, der den Betrag, den er aufgrund des Abkommens erheben darf, übersteigt. Für natürliche Personen sieht das innerstaatliche Recht der Schweiz die zweite Variante vor.

Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden oder Zinsen in einem Staat, der mit der Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, hängt die Umsetzung der Steuerentlastung vom Steuersystem des Quellenstaates dieser Einkommen ab. In manchen Staaten, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, ist vorgesehen, dass der im Abkommen verankerte Steuersatz für die Dividenden und die Zinsen automatisch gewährt wird, wenn der Gläubiger in einem Vertragsstaat ansässig ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Andere Staaten, beispielsweise Deutschland, erheben in der Regel eine Quellensteuer auf Dividenden. Es obliegt demnach dem Gläubiger des Einkommens, in Deutschland mit dem einschlägigen deutschen Formular um eine Steuerentlastung zu ersuchen. Schliesslich gibt es auch Länder, deren Steuersystem Elemente beider Modelle aufweist. Dies ist unter anderem in Frankreich der Fall, wo in der Regel auf Dividenden eine Quellensteuer erhoben wird. Die teilweise Rückerstattung der Quellensteuer kann mit einem speziellen französischen Formular beantragt werden. In Frankreich hat ein im Ausland ansässiger Gläubiger aber auch die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens, um sofort die Anwendung des im Abkommen verankerten Steuersatzes für Dividenden zu erlangen.

In der Praxis werden die Formulare der wichtigsten Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert. Damit sollen die administrativen Abläufe, mit denen in der Schweiz ansässige Personen um eine Entlastung von ausländischen Steuern ersuchen können, vereinfacht werden. Die Schweiz kann jedoch nicht für die Formulare und Formalitäten der Partnerstaaten haftbar gemacht werden.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Umsetzung der Doppelbesteuerungsabkommen in Abhängigkeit von den Umsetzungsmodalitäten der Abkommenspartner eine Reihe von aufwendigen administrativen Abläufen erforderlich machen kann. Allerdings unterliegt die Festlegung dieser Modalitäten der Steuerentlastung der Steuerhoheit der jeweiligen Vertragsstaaten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3818	n	Mo. Béglé. Die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie machen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den betroffenen Kreisen eine Strategie zu entwickeln, mit der die Schweiz zu einem Weltzentrum der Blockchain-Technologie gemacht werden kann, und diesen Prozess anschliessend in der Rolle eines Facilitators zu begleiten, indem er die entsprechende Ausbildung und die Durchführung von Konferenzen fördert, einen spezifischen rechtlichen Rahmen schafft und eine Informationsplattform, die vierteljährlich à jour gebracht wird.

Die Blockchain-Technologie wird von Monat zu Monat ausgereifter. Sie befindet sich am Übergang von der Testphase zu einer gewissen Standardisierung. Letztere wird es dieser Technologie erlauben, sich rasch in verschiedenen Wirtschaftsbereichen auszubreiten. Die Schweiz ist an der Weltspitze, was die Innovation anbelangt, und hat damit die nötigen Trümpfe in der Hand, um die Akteure der Blockchain-Technologie anzuziehen. Die Entstehung eines Weltzentrums dieser Technologie in der Schweiz käme der gesamten Wirtschaft unseres Landes zugute.

Begründung Blockchain ist eine Art virtueller Notar: Alle Transaktionen und die Speicherung aller Dokumente, die als Beweismittel dienen sollen, werden von Computern vorgenommen.

Die Blockchain-Technologie ist sehr sicher. Sie funktioniert mithilfe von Dutzenden von permanent verbundenen Computern, die die gleiche Transaktion aufzeichnen, deren Inhalt kontrollieren und die Transaktion zur gleichen Zeit speichern. Die Operation ist nur validiert, wenn mehr als 50 Prozent der an der Blockchain beteiligten Computer über die gleiche Information verfügen.

Indem man die Blockchain-Technologie mit dem Internet der Dinge und der digitalen Bereitstellung von Dokumenten kombiniert, erhält man einen "smarten" Vertrag, das heisst einen Vertrag, der die Ausführung einer Aktion erlaubt, wenn - entsprechend den Bestimmungen des Vertrags - bestimmte Tatsachen eingetreten sind.

Die Blockchain-Technologie, in "smarte" Verträge integriert, wird von den Banken sehr geschätzt, weil dank ihr mit einem Klick Finanztransaktionen validiert werden können. Die Technologie wird neuerdings aber auch benutzt für den internationalen Warenverkehr (der riesige Zolllagerkram wird überflüssig), für die internationale Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln oder für die Sicherstellung, dass nur Medikamente geliefert werden, die stets unter den vorgeschriebenen Temperaturbedingungen transportiert worden sind.

In der Schweiz interessieren sich zahlreiche Kreise für Blockchain: UBS, Swisscom, Nestlé, Trafigura haben Partnerschaftsverträge abgeschlossen, die Credit Suisse verfügt über ein auf Blockchain spezialisiertes Forschungsteam. Und man spricht von der Region Zug bereits als von einem "Crypto Valley".

Auf der anderen Seite scheinen 60 Prozent der CEO der Schweizer Unternehmen das Potenzial der Digitalisierung und der Blockchain-Technologie zu verkennen, wie eine Umfrage der Waadtänder Handelskammer von Ende 2016 in ihrem Kanton ergeben hat. Auch hier wäre also ein Impuls des Bundes von Nutzen.

Stellungnahme Die Wirtschaft und insbesondere der Finanzsektor befinden sich im Zuge der zunehmenden Digitalisierung im Umbruch. Die Schweiz besitzt mit international führenden Hochschulen und Unternehmen im Finanz- und Technologiebereich hervorragende Voraussetzungen, um in Bezug auf die Digitalisierung zur Weltspitze zu gehören. In den letzten Jahren hat sich bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen der Branche und den Universitäten etabliert. Insbesondere in den Finanzzentren wurden gemeinsame Förderungsprojekte geschaffen (zum Beispiel das Swiss Fintech Innovation Lab in Zürich oder der Fintech Accelerator Fusion in Genf). Die Entwicklungen im Bereich der Blockchain-Technologie stellen einen wichtigen Aspekt der Digitalisierung dar. Die Forschung und Entwicklung von Blockchain-Anwendungen spielt aktuell im Finanzbereich eine erhebliche Rolle. Öffentliche Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit die Kryptowährungen (zum Beispiel Bitcoin) und auch neuartige Finanzierungsmethoden (sog. Initial Coin Offerings) erfahren. Die Blockchain-Technologie bietet zudem ein grosses Anwendungsgebiet bei der Abbildung, Überprüfung, Verhandlung und Abwicklung von Verträgen ("smart contracts").

Der Bundesrat hat bereits am 20. April 2016 die Strategie Digitale Schweiz verabschiedet, damit die Schweiz die Digitalisierung in allen Lebensbereichen konsequent nutzen kann. Diese Strategie soll im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft laufend weiterentwickelt werden. Sie legt den Grundstein für die Schaffung fördernder Rahmenbedingungen für die Blockchain-Technologie. Überdies will der Bundesrat im Rahmen des Aktionsplans Digitalisierung im BFI-Bereich vom 5. Juli 2017 die Forschungskompetenzen in digitalen Technologien stärken und damit sicherstellen, dass die Schweiz weiterhin zu den führenden Ländern in der Entwicklung und Anwendung solcher Technologien zählt.

Auch die vom Bundesrat bereits am 5. Juli 2017 beschlossenen Fintech-Regeln sowie die im Fidleg/Finig-Paket vorgesehene Fintech-Lizenz unterstützen Geschäftsmodelle im Bereich der Kryptowährungen. Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Blockchain-Anwendungen noch weiterer Klärungsbedarf besteht: Dazu gehören zum Beispiel Fragen zur rechtlichen Qualifikation von virtuellen Vermögenswerten sowie die Anwendbarkeit und Angemessenheit der bestehenden Regulierung insbesondere auch im Finanzmarktbereich.

Die Anstrengungen des Bundes sollen daher, im Gegensatz zu den Vorschlägen des Motionärs, auf die genannten, zentralen Bereiche fokussiert werden. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen des Eidgenössischen Finanzdepartementes sieht vor, eine Arbeitsgruppe mit Einbezug der betroffenen Ämter und der Branche einzusetzen, um die notwendigen Abklärungen in Bezug auf die Blockchain-Technologie vorzunehmen und einen allfälligen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3844	n	Mo. Flückiger Sylvia. Entlastung der KMU bei Administrativaufwendungen im Auftrag des Bundes			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesgrundlage dafür zu schaffen, dass alle Unternehmen für Administrativaufwendungen, welche im Auftrag des Bundes getätigt werden, mittels einer Pauschale angemessen entschädigt werden. Es geht dabei im Besonderen um die Mehrwertsteuer, aber auch um die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und weitere Abgaben.

Begründung Seit Jahrzehnten wird versucht, die administrativen Belastungen vor allem bei KMU und Gewerbe zu reduzieren, passiert ist jedoch das Gegenteil, die unentschädigten Arbeiten nehmen dauernd zu und scheinen eine Selbstverständlichkeit zu sein. Auch die Briefmarke für das Antwortcouvert für die Abrechnungen an die Steuerverwaltung wurde sang- und klanglos gestrichen.

Unsere Unternehmen brauchen endlich Entlastung und Vereinfachung. So sollen vor allem KMU und Gewerbe für die seitens des Bundes auferlegten Administrativaufgaben mit einer Pauschale entschädigt werden, analog den Quellensteuerabrechnungen. Diese Pauschale, beispielsweise in der Höhe von 150 Schweizerfranken pro Quartal, soll beim Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung gleich in Abzug gebracht werden. Wohlwissend, dass dieser Betrag nur symbolisch sein kann in Anbetracht der Arbeit, welche die grössten Steuereintreiber des Bundes zu leisten haben, wäre dies eine kleine Anerkennung. Nachdem sich staatliche Stellen konsequent auf das Verursacherprinzip berufen, muss dieses Prinzip auch umgekehrt gelten.

Stellungnahme Die administrative Entlastung der Unternehmen ist ein Dauerziel des Bundesrates. Im Jahr 1997 hat er erstmals einen Bericht zur administrativen Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht. Der aktuelle Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen zur administrativen Entlastung stammt vom 29. September 2017. Die darin aufgeführten umgesetzten oder in Umsetzung begriffenen Massnahmen und Prüfaufträge betreffen alle Bereiche, in denen der Bund regulierend tätig ist. Auch Massnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer sind darunter, so beispielsweise die elektronische Abrechnung und Zahlung. Dies ist nach Ansicht des Bundesrates der Weg, mit dem die steuer- und abgabepflichtigen Unternehmen weiter entlastet werden sollen.

Eine Abgeltung an Unternehmen, wie sie in der Motion verlangt wird, lehnt der Bundesrat demgegenüber ab. Würde jede Mehrwertsteuer-Abrechnung mit 150 Franken abgegolten, so ergäben sich für die Bundeskasse jährliche Kosten in der Höhe von rund 200 Millionen Franken. Die dadurch verursachten Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden, beispielsweise durch entsprechende Steuererhöhungen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Nationalrat am 20. September 2011 die Motion Flückiger Sylvia 11.3384, die eine Entschädigung von 300 Franken pro Mehrwertsteuer-Abrechnung forderte, mit 118 zu 63 Stimmen bei 5 Enthaltungen klar abgelehnt hat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3884	n	Po. Bertschy. Generationenbilanzierung aktualisieren			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Generationenbilanzierung zu aktualisieren und aufzuzeigen, wie hoch die finanziellen Belastungen der laufenden und geplanten staatlichen Aufgaben, Verpflichtungen und Sozialwerke für aktuelle und kommende Generationen geschätzt werden und wie sich das Verhältnis von finanzieller Belastung und Leistungsbezügen zwischen den verschiedenen Geburtskohorten unterscheidet. Er prüft dabei auch, inwiefern die Bilanzierung auf weitere Bereiche zu erweitern ist.

Begründung	2004 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in seiner Strukturberichterstattung Nr. 25, "Zur Entwicklung der Nachhaltigkeit der schweizerischen Fiskal- und Sozialpolitik: Generationenbilanzen 1995-2001", letztmals ausführlich die Nachhaltigkeit der Finanzierung der schweizerischen staatlichen Leistungen mit dem Konzept der Generationenbilanzierung ("generational accounting") unter die Lupe genommen. Nach fast 15 Jahren ist es an der Zeit, Politik und Gesellschaft eine Aktualisierung vorzulegen, die als Grundlage für anstehende Entscheidungen und Reformen dienen kann und Parlament und Bundesrat ermöglicht, falls nötig, Korrekturen vorzunehmen. Eine langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates ist in unser aller Interesse. Ausgeglichene Ausgaben und Einnahmen in der laufenden Rechnung sagen noch nichts über die langfristige, nachhaltige Finanzierung des Staates aus. Eingegangene Verpflichtungen zu Leistungen in der Zukunft, z. B. in der Altersvorsorge oder dem Gesundheitswesen, müssen ebenfalls finanziert werden können. Aufgrund demografischer Entwicklungen oder aufgrund nicht nachhaltig konzipierter Finanzierungsmodelle besteht die Gefahr, dass grosse finanzielle Belastungen auf unsere Gesellschaft bilanziert werden, welche namentlich die jüngeren Generationen stärker belasten. Damit die Politik die Verantwortung wahrnehmen kann, und faire Lösungen in Antizipation kommender Generationen treffen kann muss sie Kenntnis haben über erwartete zukünftige Bilanzen.
Stellungnahme	Die voranschreitende Alterung stellt für die öffentlichen Haushalte und die Sozialversicherungen und damit generationenübergreifend eine Herausforderung dar. Die Alterung belastet langfristig die Sozialversicherungen und führt zu höheren Gesundheitsausgaben. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, d. h. die impliziten Schulden, werden in den traditionellen Finanzplänen nicht abgebildet. Mit den Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz des EFD (EFV) und den Finanzperspektiven der Sozialwerke (AHV/IV/EO) des EDI (BSV) stehen bereits politische Planungsinstrumente für die längere Frist zur Verfügung, welche den Forderungen der Postulanten weitgehend nachkommen. Die Langfristperspektiven legen dar, welche längerfristigen Auswirkungen die zukünftige demografische Entwicklung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Haushalte der drei Staatsebenen und der Sozialversicherungen haben wird. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Gesundheitswesen. Die Finanzperspektiven weisen im Detail, aufgefächert nach Einnahmen, Ausgaben und Fonds von AHV, IV und EO, aus, wie sich die Demografie in den Finanzen des jeweiligen Sozialwerks längerfristig niederschlägt. Die Langfristperspektiven zeigen zudem den wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf auf, um die öffentlichen Finanzen nachhaltig zu gestalten. Zugleich werden damit potenzielle finanzielle Belastungen der innerhalb des betrachteten Zeitraums lebenden Generationen aufgezeigt. Die Langfristperspektiven werden vom EFD alle vier Jahre als Bericht publiziert und in einer Zusammenfassung im Legislaturfinanzplan dargelegt. Der Bericht stützt sich jeweils auf die aktuellen Demografieszenarien des BFS. Im Gegensatz zu den Langfristperspektiven konnte sich die Generationenbilanzierung aufgrund ihrer methodischen Schwächen nicht als internationaler Standard, z. B. beim IWF und bei der OECD, etablieren. Ein erheblicher Nachteil ist, dass die Generationenbilanzierung nicht der Systematik der öffentlichen Finanzstatistik folgt. Die Ergebnisse der Generationenbilanzierung sind u. a. deswegen nur schwer einzuordnen und bieten keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte für politische Reformen. Zudem erstreckt sich die Generationenbilanzierung über einen unendlichen Zeitraum, was sie anfällig für die Variation zentraler Parameter macht. Der Bundesrat hält die vorhandenen Planungsinstrumente für geeignet und zuverlässig. Er ist jedoch bereit, im Rahmen der Langfristperspektiven ausführlicher auf die Generationengerechtigkeit einzugehen. So soll z. B. aufgezeigt werden, wie sich der Nutzen und die Finanzierungslast in ausgewählten Bereichen wie der Bildung, Gesundheit und Alterssicherung auf die verschiedenen Generationen verteilen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3941	n	Mo. Rytz Regula. Beim Verkauf von Immobilien des Bundes soll nicht die Rendite im Vordergrund stehen			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird gebeten, die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) so anzupassen, dass beim Verkauf von Immobilien nicht mehr die grösstmögliche Rendite, sondern der gesellschaftliche Nutzen sowie die Umsetzung von bundesrätlichen Strategien im Vordergrund stehen.				

Begründung Im Frühling wurde die in einem Wohnquartier von Bern gelegene ehemalige Eidgenössische Alkoholverwaltung zu einem Preis von über 35 Millionen Franken an den Meistbietenden verkauft. Die Glandon Apartment AG will an zentraler Lage Business-Apartments für kurzfristige Mieter zu gehobenen Preisen einrichten. Diese Nutzung steht im Widerspruch zu kommunalen Quartierentwicklungsplänen und zu Raumentwicklungsstrategien des Bundesrates.

So hat der Bundesrat in seinem strategischen Bericht "Agglomerationspolitik des Bundes 2016 plus" festgestellt, dass Bevölkerungswachstum und die Attraktivität der Kernstädte zu steigenden Mieten und damit zu "Verdrängungseffekten bei sozial schwachen Bevölkerungsgruppen" führen (S. 27). Ziel der Agglomerationspolitik des Bundes sei deshalb, die gesellschaftliche Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Dazu gehöre auch die Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum in Städten und Agglomerationen oder die Initiierung von Impulsprojekten "zur Schaffung eines ausreichenden und bedürfnisgerechten Wohnraumangebots" (S. 49).

Eine Desinvestitionspolitik, die sich grundsätzlich am Kriterium des "Marktpreises" orientiert, trägt der Agglomerationsstrategie und der gesellschaftlichen Verantwortung der öffentlichen Gemeinwesen zu wenig Rechnung. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Weisungen zum nachhaltigen Immobilienmanagement des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Diese fordern, "in allen Phasen des Immobilienlebenszyklus die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in ausgewogener Weise" zu berücksichtigen.

Durch eine Anpassung der VILB ermöglicht es der Bundesrat den zuständigen Organen, beim Verkauf von Immobilien des Bundes bzw. der Regiebetriebe des Bundes eine Abwägung zwischen finanziellen und gesellschaftlich-raumplanerischen Interessen zu machen und die übergeordneten bundesrätlichen Ziele umzusetzen. Erweitert werden müssten insbesondere die strategischen Ziele (Art. 2) und die Desinvestitionsgrundsätze (Art. 13).

Stellungnahme Das Eidgenössische Finanzdepartement (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) hat im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung eine Liegenschaft in der Dienstleistungszone im Berner Länggass-Quartier zu einem Richtpreis von 35 Millionen Franken öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine Desinvestition. Der Verkaufspreis lag schliesslich unter dem Richtpreis, jedoch um zwei Drittel höher als das von der Stadt Bern eingereichte Kaufangebot. Der Verkaufszuschlag fiel deshalb auf einen Mitbewerber der Stadt Bern.

Die Liegenschaften im Portfolio des Bundes dienen der angemessenen Versorgung der Bundesverwaltung und somit dem Eigengebrauch. Die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) haben gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) die Aufgabe, dieses Portfolio mit dem strategischen Ziel einer langfristigen Kosten-Nutzen-Optimierung zu bewirtschaften. Für den Raum Bern hat der Bundesrat ausserdem das Eidgenössische Finanzdepartement (BBL) mit der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes 2024 beauftragt.

Desinvestitionen ermöglichen es dem Bund, Investitionen zur Optimierung des Immobilienportfolios zu tätigen. Dies betrifft beispielsweise Standortkonzentrationen, Gebäudesanierungen oder Neubauten.

Auflagen an die Käuferschaft sind von der Seite des Bundes nicht möglich. Es ist Sache der Kantone und Gemeinden, die Möglichkeit von Umnutzungen in ihren Bauzonen zu steuern, beispielsweise über die kommunale Bauordnung. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als zweckmässig, die VILB anzupassen.

Aufgrund der Zusammensetzung der Immobilienportfolios sind Desinvestitionen der BLO nicht dafür geeignet, wohnpolitische Ziele zu fördern. Die Immobilienportfolios könnten von ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihrer Grösse her nur einen marginalen und kantonale unausgeglichene Beitrag zur Erreichung von wohnpolitischen Zielen des Bundes leisten. Der Bundesrat priorisiert deshalb bei Desinvestitionen die Ziele seiner BLO. Die Desinvestitionen kommen auf diese Weise dem Bundeshaushalt respektive allen Steuerpflichtigen zugute.

Der Einfluss der Desinvestitionen des Bundes auf den Immobilienmarkt allgemein ist zudem vernachlässigbar, weil der Bund im Verhältnis zum gesamten Immobilienbestand der Schweiz nur minimale Flächen freisetzt. Die Liegenschaften in den Immobilienportfolios des Bundes dienen ausschliesslich der Deckung der räumlichen Bedürfnisse der Bundesverwaltung (meist Büroräumlichkeiten). Desinvestitionen des Bundes lösen deshalb keine Verdrängungseffekte und keine Segregation aus. Im Gegenteil wird bei Desinvestitionen zusätzlicher Raum frei, welcher der fortschreitenden Suburbanisierung und Verdrängungseffekten entgegenwirken kann.

Beim Verkauf von nicht mehr benötigten Liegenschaften muss sich der Bund an sämtliche gesetzlichen Vorgaben halten. Die Wohnungsinventare der Gemeinden sind seit Frühling 2017 veröffentlicht, und in den Gemeinden, in denen der festgestellte Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, dürfen keine Zweitwohnungen bewilligt werden (Art. 6 des Zweitwohnungsgesetzes).

Die in der Schweiz liegenden Wohnobjekte des Bundes machen ohnehin nur 8 Prozent des Anschaffungswertes des Immobilienportfolios des BBL aus. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Objekte, die vom Zoll genutzt und entsprechend in der Nähe eines Grenzüberganges und an der Landesgrenze stehen. Vom Zweitwohnungsgesetz sind diese Wohnungen kaum betroffen. Ausserdem lassen sich für diese Lagen im Falle einer Desinvestition wenig Käufer finden. Die restlichen 92 Prozent sind entweder keine Wohnobjekte, oder sie stehen im Ausland.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3959	n	Po. Bertschy. Weiterbildung im Kontext des digitalen Wandels. Säule 3w für Weiterbildungen			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat prüft und berichtet über mögliche Umsetzungsvarianten einer zeitlich befristeten und betragsmässig begrenzten Steuerbefreiung zur Ermöglichung einer privat finanzierten Weiterbildung - einer Säule 3w für Weiterbildungen. Damit soll die Weiterbildung analog zur Altersvorsorge in der Säule 3a unterstützt werden. Alle Personen im erwerbsfähigen Alter sollen jährlich einen bestimmten Betrag auf ein Säule-3w-Konto einzahlen und steuerlich absetzen können. Das Geld auf diesem Konto darf für Weiterbildungen und die Lebenshaltungskosten während einer Umschulungsphase bezogen werden.				

Begründung Die klassischen Bildungswege zu durchlaufen reicht bereits heute oft nicht mehr aus, um auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Mit der zunehmenden Digitalisierung dürften sich die Berufsanforderungen noch schneller wandeln.

Einige Branchen dürften von den Folgen der Digitalisierung besonders betroffen sein, während bei anderen ein Arbeitskräftemangel entstehen dürfte (bspw. in Pflegeberufen). Um eine zunehmende strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern, braucht es gezielte Massnahmen. Die Befähigung der Berufstätigen, auf veränderte Arbeitsbedingungen flexibel zu reagieren, ist dafür zentral.

Deshalb sollten organisatorische wie finanzielle Schranken für Umschulungen sowie Weiterbildungen abgebaut werden. Wichtig ist, dass von einer Säule 3w alle Personen im erwerbsfähigen Alter profitieren können (nebst Erwerbstätigen also auch Familienmänner und -frauen, die einen beruflichen Wiedereinstieg anstreben). Es sind die geeigneten Massnahmen vorzusehen, damit die neue Säule 3w nicht zur Steueroptimierung zweckentfremdet wird, beispielsweise wenn das Kapital bis zum Pensionsalter nicht bezogen wird.

Stellungnahme Seit 2016 können die selbstgetragenen Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildungen (einschliesslich Umschulungen) bei den Bundessteuern bis zu einem Maximalbetrag von 12 000 Franken pro Steuerjahr in Abzug gebracht werden. Die Kantone können die Obergrenze für die Abzüge bei den kantonalen Steuern selber festlegen.

Die vorgeschlagene Säule 3w käme einer steuerlichen Förderung der Weiterbildung gleich. Analog zur Säule 3a könnten dabei Einzahlungen auf ein Säule-3w-Konto steuerlich in Abzug gebracht werden.

Der Bundesrat beurteilt das vorgeschlagene Instrument als wenig zielgenau hinsichtlich der Förderung von Weiterbildung im Allgemeinen und der Verhinderung von struktureller Langzeitarbeitslosigkeit im Speziellen. Er lehnt daher die Einführung einer Säule 3w aus folgenden Gründen ab und erachtet eine weitere Prüfung als nicht angezeigt:

- Personen mit hohen formalen Bildungsabschlüssen haben bereits heute eine überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung. Bei bildungsnahen, gut verdienenden Personengruppen ist daher mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen, d. h., es werden Weiterbildungen gefördert, die auch ohne staatliche Anreize gemacht würden.

- Die Steuerabzüge für Weiterbildungskosten können mit der Säule 3w zeitlich vorgelagert über mehrere Jahre verteilt werden. Dies verhindert zwar, dass die Steuerabzüge teilweise oder vollständig ins Leere fallen, wenn im Jahr der Weiterbildung nur ein niedriges oder gar kein Einkommen erzielt wird. Weil aber potenzielle Erträge aus Weiterbildungen zeitlich nachgelagert anfallen, würde die Logik der periodengerechten steuerlichen Abzugsfähigkeit für Abzüge in den Steuerjahren nach der Weiterbildung sprechen.

- Aufgrund der Steuerprogression führt eine Säule 3w bei Personen mit hohen Einkommen zu grösseren potenziellen Steuerersparnissen als bei Personen mit tiefen Einkommen. Darüber hinaus schafft sie durch die Möglichkeit der gezielten zeitlichen Verteilung der Steuerabzüge über mehrere Jahre gerade für hohe Einkommen Raum zur Steueroptimierung. Bei Bund und Kantonen führt dies zu entsprechenden Mindereinnahmen.

- Bildungsferne Personengruppen mit tieferen Einkommen sind oft finanziell gar nicht in der Lage, überobligatorische Ersparnisse zu bilden, um von den Steuerabzügen Gebrauch zu machen. Entsprechend bringt eine Säule 3w für diese Personengruppen, die typischerweise eine niedrigere Weiterbildungsbeteiligung aufweisen, kaum eine Reduktion der Weiterbildungskosten.

- Statistisch sind Niedrigqualifizierte überdurchschnittlich stark von struktureller Arbeitslosigkeit betroffen. Massnahmen zur Verhinderung von struktureller Langzeitarbeitslosigkeit, die infolge der Digitalisierung durch ein Auseinanderklaffen der Fähigkeiten der Berufstätigen und der Anforderungen des Arbeitsmarktes entstehen könnte, müssten daher vor allem bei Niedrigqualifizierten die Weiterbildungsanreize erhöhen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3990	n	Mo. (Buttet) Roduit. Treibstoff für Anlagen zur Frostbekämpfung von der Mineralölsteuer befreien			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Mineralölsteuer-Gesetzgebung so zu ändern, dass der Treibstoff für den Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen zur Frostbekämpfung von der Steuer befreit wird.

Begründung Die schweizerische Landwirtschaft hat dieses Jahr stark unter dem Frost gelitten. Zu den dadurch entstandenen Verlusten kommen die Kosten für den Betrieb der Anlagen zur Frostbekämpfung. Die Klimaerwärmung scheint das Frostrisiko für die Kulturen zu vergrössern, weil die Natur durch die Frühlingswärme noch vor dem letzten Frost erwacht. Man kann also davon ausgehen, dass die Frostbekämpfung in Zukunft verstärkt werden muss und die Landwirtinnen und Landwirte deshalb Mehrausgaben haben werden.

Da diese Anlagen überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Strassenverkehr haben, erscheint es ungerecht, die Mineralölsteuer auf diesen kleinen Mengen Treibstoff beizubehalten.

Stellungnahme Treibstoffe unterliegen der Mineralölsteuer sowie dem Mineralölsteuerzuschlag. Bei der Mineralölsteuer handelt es sich um eine Steuer mit Teilzweckbindung und nicht um eine Strassenbenutzungsgebühr. Deswegen ist es unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder anderweitig verbraucht wird.

Zur Verhinderung von Frostschäden werden hauptsächlich im Obstanbau und in geringem Ausmass auch im Weinbau Anlagen zur Frostschutzberegnung eingesetzt. Der Betrieb dieser Anlagen erfolgt vorwiegend mit dieselölbetriebenen Wasserpumpen.

Wie der Motionär zutreffend bemerkt, geht es hierbei um relativ kleine Treibstoffmengen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Treibstoffverbrauch witterungsbedingt von Jahr zu Jahr relativ stark schwankt. Gemäss Fachliteratur fehlen die nötigen Installationen im Weinbau zurzeit weitgehend. Im Bereich des Obstanbaus würde die im Wortlaut der Motion verlangte vollständige Befreiung von der Mineralölsteuer gestützt auf eine grobe Schätzung des Schweizer Obstverbandes einen Einnahmehausfall von rund 400 000 Franken pro Jahr verursachen. Damit würde jeder Betrieb durchschnittlich nicht einmal 100 Franken Rückerstattung erhalten.

Die geringe durchschnittliche Treibstoffsteuer-Rückerstattung würde für den einzelnen Betrieb nur eine unerhebliche Senkung der Produktionskosten bewirken und seine Wettbewerbssituation nicht verbessern. Da die zur Diskussion stehenden Pumpen nicht nur für die Frostschutzberegnung eingesetzt werden, sondern z. B. im Sommer auch für die Bewässerung der Kulturen, müssten die Landwirtschaftsbetriebe - wie in bereits bestehenden Rückerstattungsverfahren (z. B. konzessionierte Transportunternehmungen und Naturwerkstein-Abbau) - für die Ermittlung der eingesetzten Treibstoffmengen Verbrauchskontrollen führen. Dadurch entstünde für die Antragsteller ein administrativer Mehraufwand, welcher die ohnehin schon sehr beschränkte Wirkung der Steuerrückerstattung noch weiter verringern würde.

Zu beachten ist auch Artikel 7 Buchstabe g des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1). Dieser legt fest, dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist. Eine Subventionsausweitung in Form einer Treibstoffsteuer-Rückerstattung ist aus ordnungs- sowie aus finanzpolitischen Gründen nicht angebracht. Die Motion steht zudem im Widerspruch zum Engagement der Schweiz in internationalen Gremien zugunsten eines Abbaus von Subventionen für fossile Energieträger.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3995	n	Po. Friedl. Paradise Papers. Nationaler Aktionsplan gegen unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird eingeladen, in Form eines nationalen Aktionsplanes ein umfassendes Massnahmenpaket vorzuschlagen, damit die Ziele der Aktionsagenda für die Entwicklungsfinanzierung von Addis Abeba und der Uno-Agenda 2030 zur wirksamen Eindämmung sämtlicher unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüsse ("illicit financial flows") in naher Zukunft erreicht werden können.				
Begründung		Der Abfluss von unlauteren und unrechtmässigen Geldern aus Entwicklungsländern wird weltweit auf fast 1000 Milliarden Dollar jährlich geschätzt, rund das Siebenfache der staatlichen Entwicklungsgelder, die in umgekehrter Richtung fliessen. Wie Berichte von OECD, Weltbank, Uno-Menschenrechtsrat sowie Think-Tanks und NGO aufzeigen, gehören der Finanz- und Rohstoffhandelsplatz Schweiz sowie die zahlreichen multinationalen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und deren Tochtergesellschaften zu den grossen Mitspielern. Dies ist mit entsprechend grossen Reputationsrisiken für die Schweiz verbunden und stellt besondere Anforderungen an die Schweizer Rechtsstaatlichkeit. Viele der Partnerländer haben schwache staatliche Strukturen, und Korruption ist weit verbreitet. Die Schweiz ist daher angehalten, wirksame rechtliche Instrumente zu schaffen. Der Bundesrat hat im Bericht zu den Postulaten 15.3920 und 13.3848 bereits eine gute Auslegeordnung der Herausforderungen und Massnahmen präsentiert. Nun braucht es eine Roadmap und einen Aktionsplan, die die zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen in der internationalen Steuer- und Finanzpolitik und der Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei umfassen. Dabei geht es um die ganze Palette von Informations- und Datenaustausch, Handelsbedingungen, Investitionsschutzpolitik, Menschenrechtssituation und Umweltstandards, aber auch um die Überprüfung der strafrechtlichen Verfahren sowie die Rolle der internationalen Zusammenarbeit. Letztere verfügt über zahlreiche Instrumente, die geeignet sind, um weltweit Ursachen von "illicit financial flows" abzubauen, die gute Regierungsführung zu stärken und Zivilgesellschaft und NGO eine aktive Rolle zu geben. Mit dem Aktionsplan und dem Massnahmenpaket kann die dringend notwendige Politikkohärenz geschaffen werden, die es zur Erfüllung der entwicklungs- und nachhaltigkeitspolitischen Ziele braucht und die zu einem sicheren, nachhaltigen Wirtschaften in der Schweiz führen.				

Stellungnahme Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom Oktober 2016 über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern detailliert dargelegt hat, sind Herkunfts- wie Zielländer von "illicit financial flows" (IFF) gleichermaßen herausgefordert, und IFF sind nur mit einer international koordinierten Vorgehensweise einzudämmen.

Die Schweiz hat umfangreiche Massnahmen zur Gewährleistung eines integren Finanzplatzes in die Wege geleitet. Konkret wurden die relevanten Antikorruptionskonventionen ratifiziert und umgesetzt (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (SR 0.311.56), Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) und Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (SR 0.311.55) und sein Zusatzprotokoll (SR 0.311.551)). Diese Umsetzung wird mittels Länderexamen geprüft. Auf Ebene der G-20 wurde die Schweiz 2013, 2016 und 2017 an die Sitzungen der Antikorruptions-Arbeitsgruppe eingeladen. Im Steuerbereich setzt die Schweiz die im Rahmen des Projekts der OECD und der G-20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Englischen: Base Erosion and Profit Shifting, Beps) erarbeiteten Mindeststandards um. Gleichzeitig setzt die Schweiz die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches, einschliesslich des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten, um. Ferner unterstützt die Schweiz auch in Zusammenarbeit mit der Weltbank Entwicklungsländer dabei, ihre Steuerregimes effektiver, effizienter und fairer zu gestalten und Steuerflucht, Gewinnverkürzung und -verlagerung zu vermeiden. Schliesslich setzt die Schweiz die internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung um und unterstützt parallel dazu Entwicklungsländer im Rahmen einer Multigeber-Initiative des Internationalen Währungsfonds (IWF) mit spezifischen Massnahmen gegen Geldwäscherei. Auch im Hinblick auf die Bedeutung des Rohstoffhandelsplatzes Schweiz ist der Bundesrat zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Reduzierung der Risiken inklusive Reputationsrisiken aktiv geworden. Ein zentrales Element ist dabei das Engagement der Schweiz in der Extractive Industry Transparency Initiative (EITI), welche in Zusammenarbeit mit Förderländern, Zivilgesellschaft und Firmen im Rohstoffsektor Standards für Transparenz im Rohstoffsektor unterstützt. Zahlreiche weitere Initiativen des Seco fördern eine bessere Verwaltung und zielgerichtete und transparente Verwendung der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor. Neu hat der Bundesrat die interdepartementale Plattform Rohstoffe beauftragt, bis November 2018 eine Neubeurteilung der Lage der Schweizer Rohstoffbranche betreffend Wettbewerbsfähigkeit, Integrität, Umwelt und weitere Aspekte vorzunehmen.

Daneben kommt der internationalen Zusammenarbeit eine bedeutende Rolle zu. Jüngste OECD-Arbeiten machen deutlich, dass eine erfolgreiche Politik neben Massnahmen zur Schaffung und Durchsetzung internationaler Standards konsequenter als bisher bei den realen Gegebenheiten und deren internationalen Querbezügen in Herkunftsländern ansetzen muss. Die Deza wird in einem Kurzbericht der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates auf deren Wunsch über die entwicklungspolitischen Konsequenzen der Thematik Auskunft geben.

Aufgrund der gemachten Ausführungen erachtet der Bundesrat einen separaten nationalen Aktionsplan als nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3996	n	Mo. Schneider Schüttel. Paradise Papers. Erhöhte Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Offshore-Finanzplätzen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, im Geldwäschereigesetz alle Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen einer besonderen Sorgfaltspflicht zu unterstellen, die ihren Sitz in einem vom IWF als Offshore-Finanzplatz bezeichneten Staat oder Hoheitsgebiet haben.					
Begründung	Das Geldwäschereigesetz sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko haben die Finanzintermediäre besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Analog wird vorgeschlagen, auch sämtliche Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Offshore-Finanzplätzen als solche "mit erhöhtem Risiko" zu betrachten und für diese besondere Sorgfaltspflichten vorzusehen. Bei diesen sind in jedem Falle vertiefte Abklärungen der Rechtmässigkeit zu treffen. Die Panama und Paradise Papers haben den weitverbreiteten Missbrauch von Offshore-Strukturen für Geschäfte aufgezeigt, die gemeinhin als Geldwäscherei zu betrachten sind. Während viele andere Staaten gestützt auf die Panama Papers strafrechtliche Untersuchungen eingeleitet haben, war dies in der Schweiz kaum der Fall. Das Schweizer System geht davon aus, dass die dem Geldwäschereigesetz unterstehenden Finanzintermediäre der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, falls ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Die Panama und Paradise Papers legen nahe, dass diese Meldepflicht in Bezug auf Beziehungen zu Offshore-Finanzplätzen bisher nur ungenügend wahrgenommen worden ist, obschon entsprechende Geschäftsbeziehungen stets mit erhöhtem Risiko einhergehen.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Aufnahme einer Sorgfaltspflicht in das Geldwäschereigesetz (GwG), wie von der Motionärin vorgeschlagen, nicht erforderlich ist. Artikel 6 Absatz 1 GwG hält bereits fest, dass sich die Anwendung der Sorgfaltspflichten nach den Risiken richtet, die der Geschäftsbeziehung innewohnen. Die Geldwäschereiverordnung der Finma (GwV-Finma) konkretisiert in Artikel 13 Absatz 2 die Risikokriterien, die für Geschäftsbeziehungen mit einer natürlichen wie mit einer juristischen Person gelten. Zu diesen Kriterien gehören der Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person (Bst. a). Auch die Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften (Bst. h), gilt bereits seit 2011 als Kriterium für ein erhöhtes Risiko, das die Qualifizierung der Geschäftsbeziehung als eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach sich ziehen kann, welche ihrerseits die Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten erfordert. 2017 fand eine Anhörung zur Revision der GwV-Finma statt. Der Entwurf einer revidierten GwV-Finma enthält Beispiele zur Konkretisierung dieser Bestimmung. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer Sitzgesellschaft in einer intransparenten Jurisdiktion. Weitere Beispiele sind die Verwendung einer Sitzgesellschaft für die kurzfristige Anlage von Vermögenswerten, die Tatsache, dass die besagte Gesellschaft treuhänderische Aktionäre hat oder dass andere Sitzgesellschaften involviert sind. Gemäss Entwurf einer revidierten GwV-Finma müssen die Finanzintermediäre zudem stets die Gründe für die Verwendung einer Sitzgesellschaft klären. Diese neuen Vorschläge dienen dazu, die Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen zu erhöhen. Die Tatsache, mit einem Kunden, der in einer intransparenten Jurisdiktion ansässig ist, eine Geschäftsbeziehung zu unterhalten, kann also bereits heute besondere Sorgfaltspflichten nach sich ziehen. Die mit gewissen Jurisdiktionen verbundenen potenziellen Risiken werden in der geltenden Gesetzgebung somit bereits angemessen berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass der internationale Gafi-Standard nicht vorsieht, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit natürlichen Personen oder mit Sitzgesellschaften, deren Wohnsitz bzw. Sitz sich in einem "Offshore-Finanzplatz" befindet, in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko einzustufen sind. Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass weder der IWF noch die OECD oder das FSB Listen von "Offshore-Finanzplätzen" erstellt haben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4007	n	Mo. Bendahan. Die Informationspflicht der Finma verstärken			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Finanzmarktaufsichtsgesetz zu ergänzen, sodass die Finma verpflichtet ist, die Bevölkerung in bestimmten Einzelfällen über die Eröffnung von Verfahren zu informieren.

Begründung Die Wettbewerbskommission kündigt die Eröffnung wichtiger Verfahren im Voraus an. Dies verhindert, dass über lange Zeiträume hinweg in bestimmten Fällen Zweifel an der Vorgehensweise entstehen. Die Presse berichtet häufig darüber, was die Schweiz unternimmt, um finanzielle Missbräuche zu bekämpfen. Die Paradise Papers sowie vorherige Enthüllungen haben viele Fälle zutage gebracht. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung von den zuständigen Behörden über die Bearbeitung solcher und anderer Fälle informiert wird. So können die tatsächlich unternommenen behördlichen Anstrengungen im Kampf gegen Finanzkriminalität oder Rechtsmissbrauch ausgewiesen werden.

Sind diese Informationen nicht bekannt (heute sind sie anonym), ist es unmöglich zu erfahren, ob für die Bevölkerung oder den Ruf unseres Landes schädliche Handlungen ausgeübt werden, die angezeigt werden müssen.

Wenn die Finma die Einzelfälle, in denen sie Verfahren einleitet, in Zukunft angibt, kann klarer vermittelt werden, dass vom Gesetz her missbräuchliche Verhaltensweisen in finanziellen Belangen tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden. Dies schafft ausserdem Anreize für Unternehmen und Finanzakteure, sich für eine Schweiz mit sauberem Geld einzusetzen.

Stellungnahme Die Finma hat bei ihrer Informationstätigkeit von Gesetzes wegen den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Über einzelne Verfahren gegen Beaufsichtigte darf sie dementsprechend ausdrücklich nur dann informieren, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht. Ein solches Bedürfnis kann namentlich im Schutz der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer oder der Beaufsichtigten, in der Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder in der Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz bestehen. Diese Regelungen (vgl. Art. 22 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes Finmag) haben sich bewährt. Sie erlauben der Finma bei der Beurteilung, ob und wie sie im Einzelfall orientieren soll, eine sachgerechte Güterabwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen der Betroffenen. Die Finma kann so beispielsweise der Gefahr von unnötigen Vorverurteilungen entgegenwirken. Ergeben sich aus Verfahren der Finma relevante Erkenntnisse für andere Beaufsichtigte, so kann sie diese schon heute über die bestehenden Kanäle zeitgerecht und zielgerichtet informieren.

Anders ist die Sachlage bei den verwaltungsrechtlichen Verfahren nach Kartellgesetz. Diese unterscheiden sich von ihrem Gegenstand her fundamental von den Verfahren der Finma. Die Wettbewerbskommission untersucht Beschränkungen des Wettbewerbs oder Unternehmenszusammenschlüsse und ist von der Sache her auf die Mitwirkung von am betroffenen Markt teilnehmenden Dritten angewiesen. Damit diese Dritten in solchen Verfahren überhaupt teilnehmen oder Stellung nehmen können, sieht das Kartellgesetz ausdrücklich vor, dass die Verfahrenseröffnung durch das Sekretariat der Wettbewerbskommission öffentlich bekanntzugeben ist. Die Verfahren nach Kartellgesetz lassen sich daher nicht mit denjenigen der Finma vergleichen und geben von daher keinen Anlass, die bewährten Informationspflichten für die Finma anzupassen. Im Übrigen besteht auch kein internationaler Standard, der bereits für die Eröffnung eines Verfahrens der Finma eine Information der Öffentlichkeit verlangen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4035	n	Mo. Merlini. Blockchain-Anwendungen und Kryptowährungen. Es braucht eine Anpassung der verfahrensrechtlichen Instrumente der Justiz- und der Verwaltungsbehörden			-	

Eingereichter Text	Aufgrund von Artikel 120 des Parlamentsgesetzes (SR 171.1) wird der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Bestimmungen betreffend die verfahrensrechtlichen Instrumente der Straf-, der Verwaltungs- und der Zivilbehörden vorzulegen, damit diese Instrumente künftig auch auf Kryptowährungen und nicht nur auf Gegenstände, Kredite, Rechte und Computerdaten anwendbar sind.
Begründung	Es vergeht kein Tag, an dem die Blockchain-Technologien nicht von sich reden machen, sei dies im positiven oder im negativen Sinn. Der neutrale Ansatz gegenüber den neuen Technologien macht politisch Sinn und ergibt sich auch aus dem Bericht des Bundesrates zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014. Seit damals haben sich die Kryptowährungen stark verbreitet. Sowohl die privaten Akteure als auch die internationalen Organisationen sagen für die kommenden Jahre eine Beschleunigung dieser Entwicklung voraus. Es ist daher angezeigt, einerseits im System die Lücken beim Schutz gegen den Missbrauch auszumachen und andererseits den Behörden die erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit diese auf die Verbreitung der Kryptowährungen reagieren können; mit Kryptowährungen sind die verschiedenen elektronischen Währungen gemeint, die jede Person herausgeben kann, die über ein dezentrales und auf kryptografischen Kriterien basierendes Peer-to-Peer-Datennetz verfügt, und mit denen Zahlungen getätigt werden können. Ein grosser Teil der Kryptowährungen ist völlig anonym, was Erpressungen im Bereich der Informatik und die Geldwäscherei begünstigt. Es gilt daher, die Risiken in Zusammenhang mit der Anonymität einzudämmen und die Notwendigkeit abzuklären, ob die Verantwortlichen der Kryptowährungs-Handelsplattformen den Finanzintermediären gleichgestellt und in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei der direkten Aufsicht der Finma unterstellt werden sollen. Weiter müssen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden zur Sicherung der Vermögenswerte an die Kryptowährungen angepasste verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, wie strafrechtliche Beschlagnahmen und Einziehungen, finanzielle Garantien und Bürgschaften, Pfändungen durch Betreibungs- und Konkursämter sowie zivile Beschlagnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen. Den Zivil-, den Straf- und den Verwaltungsbehörden muss es möglich sein zu verhindern, dass die Vermögenswerte, die in virtuellen Währungen gehalten werden, diesen verfahrensrechtlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen entgehen. Es braucht zudem eine Identifikationsnummer, die es denselben Behörden ermöglicht, Kryptowährungen, die unter die erwähnten Massnahmen fallen, für die erforderliche Dauer sicherzustellen.
Stellungnahme	Die Erforschung und Entwicklung von Blockchain-Anwendungen spielen aktuell im Finanzbereich eine erhebliche Rolle. Öffentliche Aufmerksamkeit haben in jüngerer Zeit die Kryptowährungen (bspw. Bitcoin) erfahren. Die Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wurden bereits im Bericht des Bundesrates vom 25. Juni 2014 zu virtuellen Währungen in Beantwortung der Postulate Schwaab 13.3687 und Weibel 13.4070 diskutiert. Darin wurde festgehalten, dass der berufsmässige Handel mit virtuellen Währungen und der Betrieb von Handelsplattformen, welche Gelder oder Bitcoins von Nutzern der Plattform an andere Nutzer weiterleiten, in der Schweiz grundsätzlich unter das Geldwäschereigesetz fallen. Dies bedeutet, dass die gemäss Geldwäschereigesetz anwendbaren Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, eingehalten werden müssen. Bitcoin-Handelsplattformen, die lediglich Käufer und Verkäufer von Bitcoins zusammenführen oder Kauf- und Verkaufsangebote einander zuordnen, sind den Finanzmarktgesetzen jedoch nicht unterstellt. Der Bericht hält auch fest, dass die Einziehung von Vermögenswerten durch die Strafverfolgungsbehörden ein zentrales Problem ist. Die vom Bundesrat am 5. Juli 2017 beschlossenen Fintech-Regeln sowie die im Fidleg/Finig-Paket vorgesehene Fintech-Lizenz unterstützen Geschäftsmodelle im Fintech-Bereich, inkl. Kryptowährungen. Die aktuellen Diskussionen zeigen jedoch, dass für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von Blockchain-Anwendungen noch Klärungsbedarf besteht. Dazu gehören auch die grundlegenden Fragen zur rechtlichen Behandlung von virtuellen Vermögenswerten sowie die Anwendbarkeit und Angemessenheit der bestehenden Regulierung im Finanzmarktbereich und darüber hinaus. So sind beispielsweise auch die rechtliche Durchsetzung und der Umgang mit Kryptowährungen in (Zivil-)Prozessen sowie die zwangsvollstreckungsrechtliche Behandlung von solchen Vermögenswerten mit Unsicherheiten behaftet. Da Kryptowährungs-Transaktionen zumeist eine internationale Dimension aufweisen, sind auch die Entwicklungen im Ausland zu beobachten und allfällige Arbeiten auf internationaler Ebene zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bundesrat, die aufgeworfenen (und weitere) Fragen im Rahmen bereits laufender Arbeiten vertieft zu analysieren. Diese werden in der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion Béglé 17.3818 erwähnten Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartementes durchgeführt, welche in einem ersten Schritt abklären wird, ob und inwiefern gesetzgeberischer Handlungsbedarf in den verschiedenen Rechtsbereichen besteht. Die Arbeitsgruppe wird auch die betroffenen Branchen und Akteure einbeziehen. Der Vorstoss erscheint unter diesen Umständen zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4072	n	Po. Meyer Mattea. Bericht zur Steuerhinterziehung in der Schweiz			-	
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht umfassend zu analysieren, in welchem Ausmass und von wem in der Schweiz Steuern hinterzogen werden.				

Begründung Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Die Folgen dieses betrügerischen Verhaltens sind klar: Der öffentlichen Hand entgehen hohe Summen, für die die ehrlichen Steuerzahlenden geradestehen müssen. Es liegt daher im Interesse der öffentlichen Hand und der ehrlichen Steuerzahlenden, in geeigneter Form gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Dazu ist es unerlässlich, mehr über das Ausmass der Steuerhinterziehung sowie die Merkmale der Steuerhinterziehenden in Erfahrung zu bringen. Es interessiert dabei besonders, welche Bevölkerungsgruppen, Einkommens- und Vermögensgruppen sowie welche Erwerbspersonen wie häufig Steuern hinterziehen.

Die Studie soll alle verfügbaren Quellen zur Auswertung nutzen:

1. Sie soll sich auf die Ergebnisse von Stichprobenkontrollen und beanstandeten Steuererklärungen der kantonalen Steuerbehörden stützen.
2. Die geforderte Analyse soll die Daten aus den straflosen Selbstanzeigen sowie aufgedeckte Steuerhinterziehung einbeziehen. Seit dem 1. Januar 2010 ist die straflose Selbstanzeige für Steuervergehen möglich. Natürliche und juristische Personen können dabei einmalig Schwarzgeld aufdecken, ohne gebüsst zu werden (Selbstanzeige). Seither haben sich Tausende von Steuersünderinnen und Steuersündern schweizweit gemeldet und bisher unversteuertes Geld "legalisiert".
3. Zudem können auch Daten aus aufgedeckten Dokumenten (Panama Papers, Paradise Papers, Swiss Leaks) oder weitere Schätzungen hinzugezogen werden.

Stellungnahme Die Postulantin verlangt einen Bericht zum Ausmass der Steuerhinterziehung sowie eine Aufschlüsselung der Merkmale von Steuerhinterziehenden (wie etwa Geschlecht, Alter, Nationalität, Einkommens- und Vermögenssituation usw.) unter Nutzung verschiedener Datenquellen. Aus folgenden Gründen beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulates:

Erstens ist unklar, wie hoch der Anteil der Steuerhinterziehung ist, der durch die verfügbaren Quellen ans Tageslicht gekommen ist. Deshalb erlauben sie keine verlässliche Schätzung des Ausmasses der Steuerhinterziehung insgesamt.

Zweitens sind weder die Stichprobenkontrollen der kantonalen Steuerbehörden noch die Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen repräsentativ, was Rückschlüsse auf Merkmale der Steuerhinterziehenden erschwert.

Drittens ist bei einigen Datenquellen die Abgrenzung zwischen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung schwierig. Während die Steuerhinterziehung durch das Verschweigen bzw. Verfälschen der Bruttobemessungsgrundlage und/oder die Angabe eines zu hohen Aufwands charakterisiert ist, erfolgt bei der Steuervermeidung eine Optimierung der Bruttobemessungsgrundlage beziehungsweise des Aufwands im Rahmen der legalen Gestaltungsmöglichkeiten.

Viertens wären die Ergebnisse, die aus der Untersuchung der vorliegenden Datenquellen gewonnen werden könnten, von begrenztem Nutzen. Mit den internationalen Entwicklungen zu Transparenz und Informationsaustausch haben sich die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung deutlich geändert und verringert. Die Untersuchung der verfügbaren Datenquellen wäre zwar zwecks Aufarbeitung der Vergangenheit interessant. Aussagen zur Gegenwart und Zukunft wären jedoch wegen den deutlich geänderten Rahmenbedingungen mit Vorbehalt zu betrachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4073	n	Mo. Meyer Mattea. Paradise Papers. Möglichkeit zur Sanktionierung von Beihilfe zur Steuerhinterziehung ausserhalb der Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) so anzupassen, dass auch die Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden kann.

Begründung Unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse sind ein globales Phänomen und Problem, das sowohl Herkunfts- wie Zielländer der Gelder betrifft. Die Schweiz ist Sitz zahlreicher multinational aktiver Gesellschaften und die weltweit grösste Drehscheibe für grenzüberschreitende Vermögensverwaltung. Mit dieser führenden Rolle geht eine zusätzliche Verantwortung und Sorgfaltspflicht einher. Der Uno-Sachverständige Juan-Pablo Bohoslavsky klärte gestützt auf ein Mandat des Uno-Menschenrechtsrates vom März 2017 die Folgen von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen für die Menschenrechte ab. Darin kommt er für die Schweiz unter anderem zum Schluss, dass die Sanktionsmöglichkeiten bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung ungenügend sind. Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist nur für Steuervergehen gegenüber Schweizer Steuerbehörden strafbar. Das gleiche Steuervergehen wird also nicht verfolgt, wenn jemand einer Person im Ausland hilft, ein Steuervergehen im Ausland zu begehen. Sie könnte sich ausschliesslich nach ausländischem Recht strafbar machen.

Die vorliegende Motion verlangt, diese Lücke zu schliessen. Das Bundesgesetz soll dahingehend angepasst werden, dass auch Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz sanktioniert werden kann. Die Schweiz hat sich im Rahmen der Addis-Abeba-Aktionsagenda und der Uno-Agenda 2030 verpflichtet, ihren Beitrag zur Eindämmung und Verhütung von unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen zu leisten, die sich negativ auf die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung auswirken.

Stellungnahme Die geforderte Anpassung von Artikel 177 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) zwecks Sanktionierung der Beihilfe für Steuervergehen ausserhalb der Schweiz würde den Steueranspruch ausländischer Staaten schützen. Damit verbunden wäre der strafrechtliche Schutz ausländischer Interessen durch die Schweizer Gesetzgebung, was ungewöhnlich wäre. Die Gehilfenschaft zu einer Auslandtat gilt nach schweizerischem Rechtsverständnis als im Ausland begangen und setzt eine strafbare Haupttat voraus. Eine "unabhängige" Strafbarkeit von Beihilfehandlungen würde gegen dieses Prinzip der Akzessorität verstossen und widerspricht der bestehenden Strafrechtssystematik. Zur Umsetzung müssten die Schweizer Behörden die Beihilfehandlung nach ausländischem Recht qualifizieren. Aufgrund der Komplexität der verschiedenen Steuerrechtsordnungen wäre diese Beurteilung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Zanetti Roberto 13.3658, "Verletzungen des Wirtschafts- und Steuerrechts ausländischer Rechtsstaaten durch Mitarbeitende und Kader schweizerischer Banken und anderer Finanzintermediäre. Prüfung von Strafbestimmungen", vom 21. Juni 2013).

Überdies trägt die Schweiz dem Anliegen der Motion bereits anderweitig Rechnung:

- Wie der Bundesrat in seinem Bericht über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern vom 12. Oktober 2016 (vgl. www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > 12. Oktober 2016 "Bundesrat genehmigt Bericht über unlautere und unrechtmässige Finanzflüsse aus Entwicklungsländern") dargelegt hat, ist er sich der Herausforderungen bewusst, welche das globale Phänomen der unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüsse (illicit financial flows, IFF) stellt. Die internationale Staatengemeinschaft hat erkannt, dass IFF nur mit einer international koordinierten Vorgehensweise einzudämmen sind, und hat mit zahlreichen Massnahmen reagiert, wie dem Erlass von Standards und Empfehlungen sowie technischer Assistenz. Der Bundesrat bevorzugt dieses multilaterale Vorgehen gegenüber einseitigen, nationalen Massnahmen.

- Der Bundesrat misst der Addis-Abeba-Aktionsagenda zur Umsetzung und Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung grosse Bedeutung zu. Obwohl die Agenda völkerrechtlich nicht verbindlich ist, möchte sie der Bundesrat sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene umsetzen. Die Umsetzung wird über verschiedene bereits bestehende Instrumente erfolgen.

Anlässlich seines Besuchs vom 25. September bis 4. Oktober 2017 in der Schweiz hat der unabhängige Experte der Uno, Juan Pablo Bohoslavsky, die Frage des Sanktionierens bei Beihilfe zur Steuerhinterziehung mit den zuständigen Ämtern diskutiert. Diese haben dem unabhängigen Experten der Uno unter anderem die obengeschilderten Punkte erläutert und das internationale Engagement der Schweiz bestätigt. Der unabhängige Experte der Uno wird seinen Schlussbericht mit seinen Empfehlungen voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 2018 im Rahmen des Uno-Menschenrechtsrates vorstellen.

Eine Sanktionierung nichtstrafrechtlicher Art ist hingegen in gewissen Fällen nach Finanzmarktrecht möglich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4093	n	Mo. (Guldimann) Molina. Automatische Informationen über Finanzkonten an Entwicklungsländer			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die einseitige automatische Information über Finanzkonten an Staaten zu schaffen, mit denen er den automatischen Informationsaustausch (AIA) nicht auf der Basis der Gegenseitigkeit einführen kann.

Begründung Zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung hat die OECD am 15. Juli 2014 den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) genehmigt. In der Schweiz sind die für den AIA notwendigen Rechtsgrundlagen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Schweiz hat den AIA mit 38 Partnerstaaten für 2017/18 aktiviert und plant mit der Vorlage 17.040, den AIA mit weiteren 41 Partnerstaaten für 2018/19 zu aktivieren, insgesamt also mit knapp 80 Partnerstaaten. Die meisten sind wirtschaftlich stark: Mitgliedstaaten der EU und der G-20, weitere wichtige Wirtschaftspartner der Schweiz sowie solche mit einem sektoriell oder regional bedeutenden Finanzplatz.

Nicht vom AIA profitieren viele Entwicklungsländer. Gerade sie sind aber zur Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung besonders auf eine wirksame Bekämpfung der Steuerflucht angewiesen. Die Schweiz hat sich mit der Addis-Abeba-Aktionsagenda sowie der Uno-Agenda 2030 politisch verpflichtet, mit Informationen und technischer Hilfe das Steueraufkommen in Entwicklungsländern zu stärken und unlautere Finanzflüsse zu bekämpfen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein blosser Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss Artikel 26 des OECD-Standards nicht genügt und dass viele Entwicklungsländer den AIA trotz Pilotprojekten vorläufig nicht einführen werden. Deshalb braucht es zusätzlich die Möglichkeit, eine einseitige automatische Lieferung von Informationen über Finanzkonten zu gewährleisten. Deshalb sollen unter bestimmten Bedingungen auch jene rund 120 Staaten von Informationen über Finanzkonten profitieren können, die dem AIA-Netzwerk nicht angehören. Dafür braucht es eine Rechtsgrundlage, um die einseitige Lieferung von Informationen über Finanzkonten mittels bilateraler Abkommen aktivieren zu können. Darin sind als Bedingungen - im Sinne des Bundesbeschlusses über den AIA-Prüfmechanismus (Botschaft 17.040) - ein starker Rechtsschutz, damit Datenschutz-Good-Governance und die Beachtung der Menschenrechte festzulegen, damit die zu liefernden Daten nicht missbraucht werden können.

Stellungnahme Der internationale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) statuiert das Prinzip der Reziprozität des Datenaustauschs. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 die Verhandlungsmandate über die Einführung des AIA verabschiedet, wonach explizit "reziproke Abkommen verhandelt werden, die das Spezialitätsprinzip, den Datenschutz und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten aller Strukturen einhalten". Der globale Standard sieht ferner die Möglichkeit vor, den AIA auch auf einer nichtreziproken Grundlage umzusetzen, so insbesondere wenn die Partnerstaaten keine Steuern erheben, die in den Geltungsbereich der einschlägigen multilateralen Übereinkommen fallen.

Die einseitige Einführung des AIA mit den Entwicklungsländern wirft zahlreiche Fragen auf. Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass auch die nichtreziproke Einführung des AIA den Entwicklungsländern keinen Nutzen bringt, wenn ihnen die erforderlichen Grundlagen für die standardkonforme Umsetzung des AIA fehlen.

Der AIA allein vermag keine Steuertransparenz zu schaffen und die Steuerhinterziehung nicht zu vermeiden, wenn die ausgetauschten Daten nicht zielführend verwendet werden können. Damit der AIA effizient und effektiv gegen Steuerflucht eingesetzt werden kann, bedarf es als Grundvoraussetzungen einer soliden Basisinfrastruktur in Form von Rechtsgrundlagen, Systemen, Verfahren sowie einer funktionsfähigen Steuerverwaltung. Die meisten Entwicklungsländer verfügen nach eigenen Angaben nicht über diese Grundvoraussetzungen. Insbesondere fehlt es oft auch an den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen, sodass ein hohes Risiko für den Missbrauch dieser Kontodaten besteht.

Angesichts zumeist fehlender Grundvoraussetzungen wird es vorerst vor allem darum gehen, die Entwicklungsländer beim Aufbau einer für den AIA unerlässlichen Basisinfrastruktur zu unterstützen.

Anlässlich seiner Plenarsitzung im November 2017 in Yaoundé (Kamerun) hat das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) einen Aktionsplan über die Einführung des AIA in den Entwicklungsländern angenommen. Es wird festzulegen sein, welchen Beitrag die Schweiz in diesem Rahmen leisten kann.

Seit 2015 unterstützt die Schweiz das Global Forum im Bereich der Technical Assistance. Der finanzielle Beitrag der Schweiz ist für die Afrika-Initiative des Global Forum bestimmt, die darauf abzielt, gemeinsam mit verschiedenen Organisationen, wie das African Tax Administrators Forum (ATAF) und die Weltbank, afrikanische Staaten beim Kapazitätsaufbau für den Informationsaustausch in Steuersachen zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage sollte der AIA langfristig auch in den Entwicklungsländern nutzbringend und nachhaltig umgesetzt werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
